

KSV
SACHSEN



Kommunaler Sozialverband Sachsen



Geschäftsbericht 2014

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 1266-0
Telefax: 0341 1266-700
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktion:

Astrid Bold
Stabsstelle Strategische Planung
Telefon: 0341 1266-303

Redaktionsschluss: 30.05.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Büro des Verbandsdirektors	
1. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde	8
2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Fachtag Betreuungsrecht durch die überörtliche Betreuungsbehörde	9
3. Aufgabenerfüllung in der Anlauf-und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“	10
4. Federführung beim Prozess der Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Diensten und Angeboten auf den KSV Sachsen	11
5. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Verleihung Integrationspreis	11
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung	
1. Innensanierung des Hauptgebäudes	13
2. Stellenplan und Personalbewirtschaftung	13
3. Haushalt	15
3.1. Ausgewählte Zahlen des Jahresabschlusses 2014 im Kommunalhaushalt	15
3.2. Bundeshaushalt und Landeshaushalt	16
4. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2014	16
5. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe	17
Fachbereich 2 - Sozialhilferecht	
1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben	18
1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung	18
1.1.1 Vorbemerkung	18
1.1.2 Gesamtentwicklung	18
1.2 Einführung eines Controllingssystems im Fachbereich 2- Sozialhilferecht	19
1.3 Umsetzung des Maßnahmekonzepts (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen	20
1.3.1 Lebenslanges Wohnen	20
1.3.1.1 Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII	21
1.3.1.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien	23
1.3.2 Das Persönliche Budget	24
1.3.3 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben	24
1.3.3.1 Allgemeines	24
1.3.3.2 Hilfen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX	26
1.4 Etablierung des Sächsischen Gesamtkonzeptes zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen	27
1.5 Stabilisierung und Begleitung des EDV-Verfahrens OPEN/PROSOZ in der Sachbearbeitung	27
2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger	28

3.	Verhandlungsmanagement	30
3.1	Verhandlungen SGB XI und SGB XII	30
3.2	Schiedsstellen- und Klageverfahren	31
4.	Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI	32

Fachbereich 3 - Integrationsamt

1.	Ausgleichsabgabe	34
1.1	Einnahme der Ausgleichsabgabe	34
1.2	Ausgabe der Ausgleichsabgabe	35
2.	Integrationsprojekte (IP)	36
3.	Förderung von Kleinmaßnahmen für Werkstätten für behinderte Menschen	37
4.	Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienste	37
5.	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	39
6.	Der besondere Kündigungsschutz	39
7.	Förderung nach SGB VIII/LJHG	40
8.	Heimaufsicht	42
9.	Auswertung weiterer Schwerpunktaufgaben	43

Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

1.	Soziales Entschädigungsrecht (SozE)	45
1.1	Versorgung von Kriegsoffizieren nach dem BVG	45
1.2	Versorgung weiterer gesundheitlich geschädigter Personen nach den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen	47
1.2.1	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	48
1.2.2	Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	50
1.3	Kriegsopferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)/Orthopädische Versorgungsstelle (OVSt)	51
1.4	Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	53
1.5	Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht	54
1.6	Aufgaben des Medizinischen Dienstes	54
2.	Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld	55
3.	Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte	55
3.1	EDV-Verfahren SGB IX /LBlindG und BEEG/BetrGG	57
3.2	Neuer Schwerbehindertenausweis	57
3.3	Rechtsweg Erweiterte Parkerleichterung	57
3.4	Änderung BEEG durch die Einführung ElterngeldPlus	58
3.5	Benchmarking	58
3.6	Behindertenstrukturstatistik	58
3.7	Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	59

Rechnungsprüfungsamt

1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für den Kommunalhaushalt	60
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX	60
3.	Weitere Prüfungen	60

Vorwort



Michael Harig
Verbandsvorsitzender



Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zunehmend größere Beachtung und Resonanz auf die Geschäftsberichte des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) der letzten Jahre hat uns ermutigt und motiviert, unsere Berichterstattung auch in diesem Jahr auf vergleichbare Weise durchzuführen.

Inhaltlich bestätigen in diesem Zusammenhang viele Feedbacks dem KSV Sachsen eine engagierte Arbeit mit guten und sehr guten Ergebnissen.

Daneben haben Anregungen, Vorschläge, konstruktive Kritik und andere Formen der Zusammenarbeit und Unterstützung zur qualitativen Weiterentwicklung unserer Arbeit und Ergebnisse geführt.

Dafür an dieser Stelle unseren herzlichen Dank.

Sicher haben Sie das auch schon erlebt, die Waage neigt sich immer mal nach der einen oder anderen Seite, erst recht bei einem so großen Aufgabenspektrum. So bedurfte es auch in den zurückliegenden Monaten tagtäglicher Anstrengungen, um eine insgesamt ausgewogene Bilanz ziehen zu können.

Eine solche ausgewogene Bilanz möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Geschäftsbericht anbieten.

Sie können Entwicklungen anhand von Zahlen nachvollziehen, erhalten Interpretation, Berichte, Hintergrundwissen und Sie werden über besonders erfreuliche Höhepunkte, wie zum Beispiel die diesjährige Verleihung unseres Integrationspreises informiert.

Der KSV Sachsen sieht sich - wie auf dem beiliegenden Faltblatt dargestellt - auch als ein Haus voller Inhalte und Leben.

Im Jahr 2007 haben wir dieses Haus geputzt, neue Zimmer eingerichtet, um die mit der Verwaltungsreform übertragenen neuen Aufgaben angemessen unter unserem Dach aufnehmen zu können.

Inzwischen haben sich alle gut eingerichtet.

Und um bei diesem Bild zu bleiben: In unserem Haus wird ständig renoviert und modernisiert.

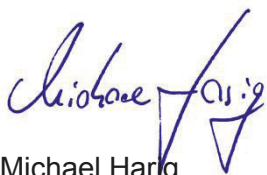
Auftraggeber hierfür sind die menschlichen, rechtlichen und politischen Erfordernisse unserer Arbeit und die vielen Weiterentwicklungen in der Gesellschaft.

Lesen Sie selbst, ob und wie uns dies 2014 gelungen ist und lassen Sie uns wissen, welche Baustellen Sie sich für unser Haus im nächsten Jahr wünschen würden.

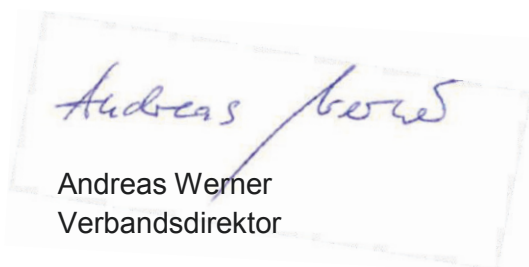
An dieser Stelle gestatten wir uns auch den Verweis auf das Internet mit vielen wichtigen Informationen. Wer seinen Partner im KSV Sachsen sucht, findet ihn dort sehr schnell.

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein ganz besonderes Dankeschön für die kompetente und engagierte Arbeit. Was wären wir ohne Sie!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Harig', with a stylized flourish at the end.

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Werner', enclosed within a faint rectangular border.

Andreas Werner
Verbandsdirektor

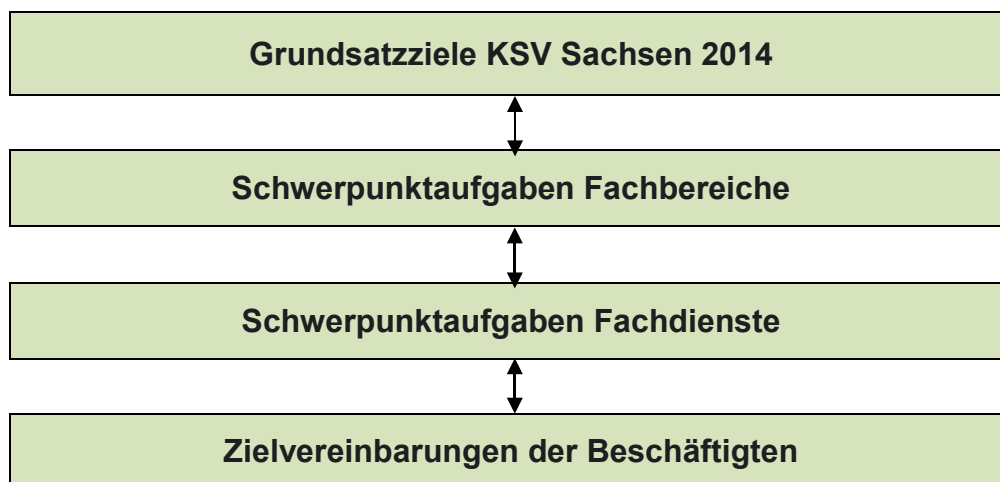
Büro des Verbandsdirektors

Grundsatzziele und Schwerpunktaufgaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen)

Eine gute Tradition im KSV Sachsen ist, dass ausgehend von den jährlichen Grundsatzzielen die Schwerpunktaufgaben der Fachbereiche und der Fachdienste abgeleitet werden, die sich auch in den Zielvereinbarungen der Beschäftigten widerspiegeln.

Damit ist eine breite, fachkompetente Diskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des Geschäftsjahres gewährleistet, sodass alle bei der Umsetzung der Ziele gemeinsam arbeiten.

Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung



Grundsatzziele 2014

1. Sicherung gleichmäßige, landeseinheitliche **Erfüllung aller Aufgaben**
2. **Optimierung der Zusammenarbeit der Fachbereiche** zur Förderung von Arbeitsqualität und Motivation
3. Etablierung des Arbeitsbereiches „**Hilfe zur Pflege**“
4. Optimierung des **Controllings** in den Fachbereichen
5. Einbringung der **Fachkompetenz** in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und Umsetzung einzelner Projekte
6. **Beratung und Unterstützung** der kommunalen Gebietskörperschaften

Im Büro des Verbandsdirektors waren von diesen Grundsatzzielen abgeleitet, unter anderem folgende Schwerpunktaufgaben zu erfüllen.

1. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde

Der Schwerpunkt in der Tätigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde war die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie den Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz sowie für Justiz und Europa.

Der KSV Sachsen führte die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 1908 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 3 Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (AGBtR) durch. Für das Berichtsjahr 2013 wurden 32 Vereine überprüft. Seit dem 01.01.2014 sind 33 Betreuungsvereine in Sachsen anerkannt. Der Sachbericht an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa wurde im August 2014 angefertigt, die Prüfmittelungen wurden im IV. Quartal 2014 an die Betreuungsvereine versandt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) überarbeitet derzeit die „Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908 f. BGB“ insbesondere aufgrund der bestehenden Finanzierungsproblematik (Wegfall Steuerprivileg, Förderung).

Die Durchführung einer Bedarfsplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AGBtR in Umsetzung der Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofes wurde begonnen. Ein Formblatt zur Abfrage einer weitestgehend verbalen Einschätzung des Bedarfs bei den örtlichen Betreuungsbehörden wurde abgestimmt.

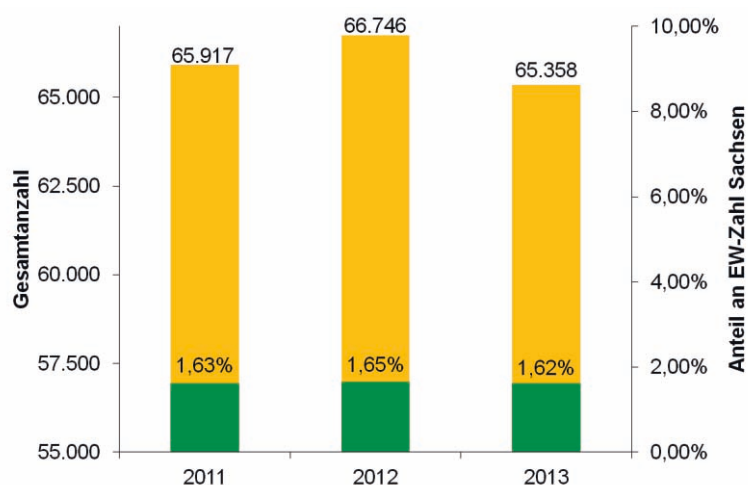
Eine Arbeitsgruppe erarbeitete ein Merkblatt für Ärzte zur Behandlung von betreuten Patienten. Die Vorstellung und Meinungsbildung erfolgte auch im Gesprächskreis „Ethik in der Medizin“ der Sächsischen Landesärztekammer. Das Merkblatt soll im Jahr 2015 durch die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für Betreuungsangelegenheiten veröffentlicht werden.

Zum 01.07.2014 trat das „Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde“ in Kraft. Der KSV Sachsen hat die örtlichen Betreuungsbehörden bei der Durchführung und Erfüllung ihrer neuen Aufgaben unterstützt. Ein Seminar zur Einführung in die gesetzlichen Neuregelungen wurde organisiert. In den gemeinsamen Beratungen fand ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Umsetzung statt.

Die statistische Erhebung von Daten der örtlichen Betreuungsbehörden für das Jahr 2013 wurde durchgeführt und ausgewertet.

Die Ergebnisse mit dem Schwerpunkt der Darstellung der Gesamtbetreuungszahlen in Sachsen wurden den örtlichen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten vorgestellt.

Die aktuelle Entwicklung der Betreuungszahlen in Sachsen gestaltet sich wie folgt:



Die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine im Freistaat Sachsen ist seit den Änderungen der Förderbedingungen der Querschnittsarbeit ab dem Förderjahr 2011 weiter rückläufig.

Im Jahr 2014 wurden mit dieser Tendenz einhergehend nur acht Betreuungsvereine durch den Freistaat Sachsen gefördert.

Die Höhe der Zuwendung betrug insgesamt 57.141 EUR.

Mit Beschluss der Staatsregierung vom 25.11.2014 erfolgt zum 01.01.2015 ein Wechsel der Zuständigkeit der Förderung vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zum Sächsischen Staatsministerium für Justiz und Europa.

Ein weiterer Schwerpunkt war auch im Jahr 2014 der Umgang mit der neueren Rechtsprechung des BGH zur Anerkennung von Berufsabschlüssen für Berufsbetreuer.

2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Fachtag Betreuungsrecht durch die überörtliche Betreuungsbehörde

Der vom KSV Sachsen ausgerichtete Fachtag fand am 08.04.2014 in den Räumen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen statt. Zu den rund 200 Teilnehmern zählten ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer sowie Mitarbeiter von Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Betreuungsgerichten.

Auf dem Programm standen Fachreferate zum Thema „rechtliche Betreuung“ sowie eine Podiumsdiskussion mit dem Thema: „Aktuelle Herausforderungen an die rechtliche Betreuung – wie meistern?“.

Verbandsdirektor Andreas Werner eröffnete den Fachtag. Seinem Vortrag folgten Darstellungen der rechtlichen Betreuung im Freistaat Sachsen aus der Sicht von Vertretern der Betreuungsgerichte, örtlichen Betreuungsbehörden, von Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und selbständigen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern.

Ein besonderer Redebeitrag war der Vortrag von Prof. Robert Northoff zum Thema: „Perspektiven und Herausforderungen für die rechtliche Betreuung“.

Diesen Darstellungen folgten das Grußwort und die Würdigung von verdienten Personen der Betreuungslandschaft durch den Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Dr. Jürgen Martens.

Gewürdigt für ihre Arbeit wurde u. a. Heike Schmidt, die ehemalige Leiterin der überörtlichen Betreuungsbehörde im KSV Sachsen. „...ihre Fähigkeit, die Partner für ihre Aufgabe zu begeistern und ihre natürliche Autorität sowie ihre hohe Fachkompetenz machten sie zu einer anerkannten Partnerin in der Betreuungslandschaft in Sachsen und darüber hinaus.“ laudatierte der Justizminister.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine Podiumsdiskussion.

3. Aufgabenerfüllung in der Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Die Anlauf- und Beratungsstelle wurde zum 01.07.2012 am KSV Sachsen in Leipzig eingerichtet. Der Fonds richtet sich an Personen, die zwischen 1949 und 1990 in der DDR in einem Heim (Normalkinderheim, Spezialkinderheim, Jugendwerkhof, Sonderkombinate) der Jugendhilfe oder in einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren und bei denen ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von Spätfolgen durch die Heimerziehung vorliegt. Dies kann in Form von gesundheitlichen Spätfolgen, aber auch von fehlenden Rentenansprüchen der Fall sein.

Der Bedarf an den materiellen und immateriellen Leistungen des Fonds war auch im Jahr 2014 hoch. Täglich wurden Neuanmeldungen aufgenommen. Bis zum Ende der Anmeldefrist am 30.09.2014 haben sich insgesamt ca. 5.800 Betroffene in der Anlauf- und Beratungsstelle registrieren lassen. Auch über diesen Zeitraum der Anmeldefrist hinaus gab es weiteres Interesse an den Hilfen des Fonds.

Um dem starken Interesse gegenüber dem Fonds gerecht werden zu können, wurde das Team der Beraterinnen verstärkt.

Bis zum Jahresende 2014 konnten etwa 1.300 Betroffene persönlich beraten und ca. 4,5 Mio. EUR an Leistungen ausgezahlt werden.

Mit Ablauf der Anmeldefrist wurden der gesamte finanzielle Bedarf und die zu geringe Fondslaufzeit deutlich. Deshalb beschlossen die ostdeutschen Länder Ende November 2014 die finanzielle Aufstockung um zusätzlich ca. 299 Mio. EUR. Auf Sachsen entfallen davon ca. 45 Mio. EUR. Zudem wird die Laufzeit bis Ende 2018 verlängert.

Daraus ergeben sich strukturelle als auch personelle Neuanforderungen für die Anlauf- und Beratungsstelle für das Jahr 2015.

4. Federführung beim Prozess der Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Diensten und Angeboten auf den KSV Sachsen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), fördert u. a. folgende Dienste und Angebote:

- Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine
- Arbeitsplätze im Zuverdienst
- niedrigschwellige Betreuungsangebote einschließlich Nachbarschaftshelfer
- ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfearbeit
- Modellprojekte.

In verschiedenen Diskussionen und Beratungen zur zukünftigen Entwicklung der hier genannten Dienste und Angebote ist der Gedanke entstanden, das Verwaltungsverfahren der kommunalen Anteilsförderung beim KSV Sachsen anzusiedeln und die kommunalen Förderanteile über die Sozialumlage zu bündeln.

Zusätzliche eigene Förderrichtlinien der Landkreise/kreisfreien Städte bleiben davon unberührt.

Die Aufgaben der kommunalen Mitfinanzierung beim KSV Sachsen anzusiedeln, ist aus folgenden Gründen vorteilhaft:

Die Grundidee der Höheren Kommunalverbände in Deutschland, die fachliche und finanzielle Ausgleichsfunktion, wird auch in diesem Aufgabenbereich umgesetzt. Eine Benachteiligung von Landkreisen/kreisfreien Städten mit vergleichsweise vielen Diensten und Angeboten ist nicht mehr gegeben. Die einheitliche kommunale Mitbeteiligung an der Förderung ist landesweit gesichert. Damit erhalten alle Dienste und Angebote, die dies möchten und beantragen, die Möglichkeit, Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Das Förderverfahren selbst wird entbürokratisiert, effektiver und deutlich beschleunigt, weil ein Zwischenschritt, die direkte Abstimmung des Antragstellers mit der Kommune, entfällt.

Über die Sozialumlage werden für das Jahr 2015 in Summe 227.000 EUR zur Finanzierung bereitgestellt, für das Jahr 2016 insgesamt 249.000 EUR.

Die Planung der Summen für die Folgejahre erfolgt jeweils auf Basis der aktuellen Fördersituation mit der Haushaltsplanung des KSV Sachsen im Herbst des vorhergehenden Jahres und wird den Landkreisen/kreisfreien Städten bekannt gegeben.

Die zuständigen Abteilungen des SMS wurden zum Sachstand informiert. Nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 08.12.2014 wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit jedem Landkreis/kreisfreier Stadt geschlossen. In dieser Vereinbarung werden Regelungen zum Verfahren, zur Laufzeit und zur fachlichen Abstimmung getroffen.

5. Umsetzung Vorbereitung, Durchführung und Auswertung Verleihung Integrationspreis

Bereits zum dritten Mal verlieh der KSV Sachsen am 3. Dezember 2014, dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, seinen Integrationspreis.

Der Hintergrund der Auslobung ist, das vom wirtschaftlichen Aufschwung und damit sinkender Arbeitslosigkeit Menschen mit Behinderungen nicht im ausreichenden Maße profitieren.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen ohne eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist in Sachsen relativ hoch.

Das Ziel der Preisverleihung ist die Anerkennung von besonderen beispielhaften Leistungen auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Zahlreiche Unternehmen sind sich der sozialen Verantwortung bewusst und verknüpfen sie mit den wirtschaftlichen Interessen ihres Unternehmens.

Derartige positive Beispiele werden allerdings eher selten in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Dabei können solche Unternehmen Vorbild und Ermutigung für andere Unternehmen sowie Entscheidungsträger sein.

Die Auslobung für die beispielhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen soll dazu beitragen, dass gute Beispiele für die berufliche Inklusion bekannt werden. Für die Preisträger bedeutet die Auszeichnung nicht nur Anerkennung seines Engagements, sondern auch Prestigegewinn bei Kunden und Geschäftspartnern.

„Viele Menschen mit Behinderungen beweisen, dass sie Talente und Begabungen besitzen, die sie gerade an ihrem Arbeitsplatz einbringen – dies umso mehr, wenn sie einen Arbeitgeber und ein funktionierendes soziales Umfeld haben, die sie dabei unterstützen“, so Andreas Werner, Verbandsdirektor des KSV Sachsen.

Die Preisträger:

Kategorie „Behindertenfreundlicher Betrieb“

- Metall- und Maschinenbau GmbH aus Oschatz
- Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB)

Kategorie „Mensch mit Behinderung“

- Werbewelt Rettig aus Grimma

Kategorie „Integrationsprojekte“

- Gebäude- und Umweltservice aus Auerbach

Kategorie „Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“

- Astrid-Lindgren-Schule aus Weißwasser
- Kurfürst Johann-Georg-Schule aus Johanngeorgenstadt
- Brünlasbergschule aus Aue

Kategorie „Werkstatt für behinderte Menschen“

- Göltzschtalwerkstätten aus Auerbach

Die Auszeichnungen nahmen die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Barbara Klepsch, der Landrat des Landkreises Bautzen und Verbandsvorsitzende Michael Harig sowie der Verbandsdirektor Andreas Werner vor.

Den Preisträgern wurde ein sach- und gelddotierter Preis übergeben.

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

1. Innensanierung unseres Hauptgebäudes

Die im Frühjahr 2013 im Hauptgebäude der KSV Sachsen, in der Thomasiusstraße 1 in Leipzig begonnenen Arbeiten zur Innensanierung wurden 2014 fortgesetzt.

In der 2., 3. und 4. Etage erhielten alle Räume einen neuen Wandanstrich und Schäden am Innenputz wurden erfolgreich saniert. In allen Büroräumen und den Fluren der Etagen wurde der Bodenbelag gewechselt. Die Türen erhielten ebenfalls eine farbliche Auffrischung. Zusätzlich wurden in sieben Räumen der 4. Etage die Unterböden geöffnet, die Balkenlagen verstärkt und der Unterboden neu aufgebaut. Dadurch wurde die Nutzung der Räume für Aktenlagerungen möglich. All die Arbeiten konnten während des laufenden Geschäftsbetriebes durchgeführt werden. Die Mitarbeiter nahmen dabei die zeitweise Verlegung ihrer Arbeitsplätze in Kauf.

Am Ende des Jahres 2014 erstrahlte das ganze Haus im frischen Glanz und bietet unseren Mitarbeitern ein freundliches Arbeitsumfeld.

2. Stellenplan und Personalbewirtschaftung

Der Stellenplanansatz 2014 blieb dem Grunde nach konstant. Es erfolgte lediglich eine Korrektur im Umfang von + 0,125 VZÄ. Die Gesamtstellenzahl betrug 431,975 VZÄ (Vorjahr 2013: 431,85 VZÄ).

Im Stellenplan 2014 sind 3,50 VZÄ für die Personalbesetzung der beim KSV Sachsen angegliederten Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ enthalten. Diese Stellen bleiben durch Fremdfinanzierung (Erstattung Personal- und Sachkosten gemäß Verwaltungsvereinbarung mit dem SMS) kostenneutral.

Zur Kompensation des stetigen Fallzahlenanstieges in der Eingliederungshilfe im Fachbereich 2 – Sozialhilferecht - wurden bereits seit Juli 2013 interne Aufgaben- und Personalverlagerungen an den Standort Chemnitz in den Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungsrecht vorgenommen.

Aufgrund der Rückläufe bei den Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht ist es ein langfristiges Ziel, freisetzbare Personal aus dem Fachbereich 4 in die Aufgabenwahrnehmung der Sozialhilfe einzugliedern.

Im Fachdienst 440 wurden dazu zunächst zwei Teams „Hilfe zur Pflege“ eingerichtet. Im Laufe des Jahres 2014 konnten weitere personelle Umsetzungen realisiert werden. Einen Schwerpunkt bildete 2014 die Einarbeitung der Beschäftigten in die Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe und in die entsprechenden EDV-Programmanwendungen.

Zum 01.01.2015 wird ein eigenständiger Fachdienst 261 - Sozialhilfe - am Standort Chemnitz eingerichtet werden, der dem Fachbereich 2 - Sozialhilferecht - zugeordnet ist.

Die bereits in den beiden Teams „Hilfe zur Pflege“ tätigen Sachbearbeiter und Bearbeiter des Fachbereiches 4 sollen organisatorisch in diesen neuen Fachdienst integriert werden.

Zum 31.12.2014 stehen für diese Stellenumschichtung 15,00 VZÄ vom Fachbereich 4 in den Fachbereich 2 zur Verfügung.

Eckdaten zur personellen Besetzung im KSV Sachsen per 30.06.2014:

Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gesamt (einschließlich Beschäftigte in ATZ-Freiphase)	531
dv. Beamte	53
dv. Tarifbeschäftigte	470
dv. Auszubildende und Studenten	8

dv. Frauen	405
dv. Männer	126
Altersdurchschnitt	45,34 Jahre

Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte)	523
dv. in unbefristeten Arbeits- und Dienstverhältnissen	477
dv. in befristeten Arbeitsverhältnissen	46
dv. in Elternzeit/Mutterschutz	22
dv. in befristeter anteiliger Tele-/Heimarbeit	3
dv. in befristeter Erwerbsminderungsrente	2
dv. in Teilzeitbeschäftigung (ohne Altersteilzeit)	106
dv. in Altersteilzeit	52
Summe Teilzeit und Altersteilzeit	158
Teilzeitquote (Teilzeit und ATZ in Arbeits- und Freiphase)	29,76 %
Altersteilzeitquote (Arbeits- und Freiphase)	9,79 %

WfbM-Außenarbeitsplätze im KSV Sachsen (außerhalb des Stellenplanes)	1
--	---

Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt in der Personalsachbearbeitung bildete 2014 die praktische Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) sowie der Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsverordnung für die 53 beschäftigten Beamten im KSV Sachsen. Unter anderem waren für die Gewährung der Besoldung Bescheide zur Stufenzuordnung und Günstigerprüfungen nach § 80 Abs. 1 bzw. Abs. 6 i. V. m. §§ 27 bis 29 Sächsisches Besoldungsgesetz zu erlassen.

Ferner bedurfte es zahlreicher Änderungen im Formularwesen und in der EDV-gestützten Besoldungsabrechnung zur Änderung der neuen rechtlichen Vorgaben.

3. Haushalt

Der Kommunale Sozialverband Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben. Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und spiegeln sich nicht in den nachstehend aufgeführten Zahlen des Jahresabschlusses 2014 wider.

3.1 Ausgewählte Zahlen des Jahresabschlusses 2014 im Kommunalhaushalt

Die nachstehend aufgeführten Zahlen sind als vorläufig zu betrachten, da der endgültige Jahresabschluss sich in der Erarbeitungsphase befindet und die Endgültigkeit erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt werden kann.

Die Vermögensrechnung des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2014 eine Bilanzsumme in Höhe von 66,4 Mio. EUR aus und damit 2,3 Mio. EUR mehr als 2013.

Die Ergebnisrechnung stellt sich folgendermaßen dar:

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts wurden mit 506,0 Mio. EUR geplant. Nach Abschluss des Haushaltsjahres konnten Erträge in Höhe von 520,3 Mio. EUR abgerechnet werden. Damit wurden 14,3 Mio. EUR mehr erzielt, als im Plan vorgegeben waren.

(alle Angaben in Mio. EUR)

Ertragsart	IST 2013 Erträge	Vorläufiges IST 2014 Erträge	Vergleich 2013 - 2014
Zuwendungen, Umlage	386,5	386,4	-0,1
Sonstige Transfererträge	81,5	77,8	-3,7
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,3	0,3	0,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,28	0,05	-0,23
Kostenerstattungen und –umlagen	31,7	53,0	21,3
Finanzerträge (Zinsen)	0,03	0,02	-0,01
Sonstige ordentliche Erträge	0,01	2,6	2,59

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts wurden mit 511,0 Mio. EUR geplant. Das Haushaltsjahr schließt mit Aufwendungen in Höhe von 519,3 Mio. EUR ab. Das sind 8,3 Mio. EUR mehr Aufwendungen als geplant.

(alle Angaben in Mio. EUR)

Aufwandsart	IST 2013 Aufwand	Vorläufiges IST 2014 Aufwand	Vergleich 2013 - 2014
Personalaufwendungen	22,0	23,5	1,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1,3	1,4	0,1
Planmäßige Abschreibungen	0,1	2,4	2,3
Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen	0,06	0,07	0,01
Transferaufwendungen	459,7	477,4	17,7
Sonst. ordentliche Aufwen- dungen	15,4	14,6	-0,8

Die Transferaufwendungen für Sozialhilfe bilden mit 477,4 Mio. EUR die mit Abstand größte Aufwandsposition im Ergebnishaushalt.

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2014 einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 24,4 Mio. EUR aus. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2013 sind dies 3,3 Mio. EUR weniger.

3.2 Bundeshaushalt und Landeshaushalt

Im Bundeshaushalt wurden 2014 109 Mio. EUR (2013: 130 Mio. EUR) verausgabt und 2 Mio. EUR (2013: 2 Mio. EUR) vereinnahmt.

Im Haushalt des Freistaats Sachsen stellt sich das Haushaltsvolumen folgendermaßen dar: 131 Mio. EUR Ausgaben (2013: 129 Mio. EUR), 35 Mio. EUR Einnahmen (2013: 48 Mio. EUR). Der Bewirtschaftung der Landesmittel lagen ca. 41.800 Einzelbuchungsvorgänge (2013: 41.900) zugrunde.

4. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2014

Im Fachdienst Finanzen – sind insgesamt 33 Mitarbeiter/innen in fünf Tätigkeitsbereichen beschäftigt. Im Jahr 2014 fand ein Wechsel in der Führung des Fachdienstes statt. Dies wurde aufgrund der Beförderung des bisherigen Stelleninhabers zum Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung notwendig.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen wurde im Jahr 2014 abgeschlossen. Als wichtigste Konsequenz wird im Jahresabschluss 2015 erstmals das Sondervermögen Ausgleichsabgabe in einer Vermögensrechnung gemeinsam mit dem Kommunalhaushalt abgebildet.

Im Jahr 2014 wurden Rechnungen von 2.102 Einrichtungen (2013: 2.050 Einrichtungen) innerhalb und außerhalb Sachsens mit insgesamt 33.193 Leistungsberechtigten (2013: 32.700 Leistungsberechtigte) bearbeitet. Die Herausforderung bestand in 2014 insbesondere darin, die gestiegenen Fallzahlen ohne Steigerung des personellen Aufwands zu bewältigen. Im Bereich der Fahrtkostenabrechnung machte die Einführung des Mindestlohns einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit den Werkstätten für behinderte Menschen und den Fahrdiensten nötig.

Die zentrale Bearbeitung sämtlicher Forderungen aller vom KSV Sachsen bewirtschafteten Haushalte im Fachdienst 150 hat sich auch im Jahr 2014 bewährt. In den Handlungsfeldern Mahnung, Vollstreckung und Insolvenzbearbeitung findet hier die Beitreibung, aber auch die entsprechende Beratung der Fachabteilungen statt.

Die durch die Einführung von OPEN/PROSOZ verzögerten Mahnläufe konnten im Jahr 2014 zum überwiegenden Teil durchgeführt werden.

In der Verbandskasse wird das Kassengeschäft des Kommunalhaushalts und der Ausgleichsabgabe abgewickelt. Insgesamt wurden im Jahr 2014 im Kommunalhaushalt 2,4 Mio. (2013: 2,4 Mio.) Einzelvorgänge gebucht. Damit wurde nach einem starken Anstieg von 2012 zu 2013 das Niveau gehalten. In der Ausgleichsabgabe erhöhte sich die Zahl der Buchungen im Jahr 2014 auf 36.000 (2013: 33.000).

Durch den vermehrten Einsatz von Schnittstellen konnte die Zahl der manuellen Buchungsbelege im Kommunalhaushalt im Jahr 2014 erneut auf 15.800 (2013: 16.500) gesenkt werden. In der Ausgleichsabgabe stieg die Anzahl der manuellen Belege von 8.900 im Jahr 2013 auf 9.800 im Jahr 2014.

5. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden seit 2012 im Fachdienst Finanzen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl hat im Jahr 2014 mit 4.069 Antragstellern gegenüber dem Vorjahr abgenommen (2013: 4.800). Die Zahl der ausländischen Antragssteller erhöhte sich im Jahr 2014 erneut auf 377 (2013: 286). Die Steigerung in diesem vergleichsweise arbeitsaufwendigen Segment führte ebenfalls wieder zu einem vermehrten Bedarf an Beratungstätigkeit. Personaldienstleister und Einrichtungsträger widmen sich immer stärker, auch außerhalb der EU, der Gewinnung von Arbeitskräften für den Arbeitsmarkt.

Fachbereich 2 – Sozialhilferecht

Die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches 2 sowie das Benchmarking überörtlicher Sozialhilfeträger werden dargestellt.

1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben

1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung

1.1.1 Vorbemerkung

Der Zuwachs an Anträgen auf Leistungen der Rehabilitation hat sich – wie in den vergangenen Jahren – im Jahre 2014 fortgesetzt. Der Zuwachs betrifft im Wesentlichen folgende Leistungskomplexe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen:

- das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII,
- die Werkstätten für behinderte Menschen (einschließlich des Förder- und Betreuungsbereiches).

Aus der Erhebung der Fallzahlen 2014 lassen sich drei grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im stationären Wohnen konnte ein leichter Rückgang der Fallzahlen erreicht werden.
2. Einhergehend mit dem leichten Rückgang der Leistungsfälle im stationären Wohnen sind aufgrund der verstärkten Steuerung in ambulant betreute Wohnmöglichkeiten (Ambulantisierung) die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen deutlich gestiegen.
3. Die Zugangszahlen in den Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen sind ebenso angestiegen, jedoch in geringerem Maße wie noch in den Jahren zuvor.

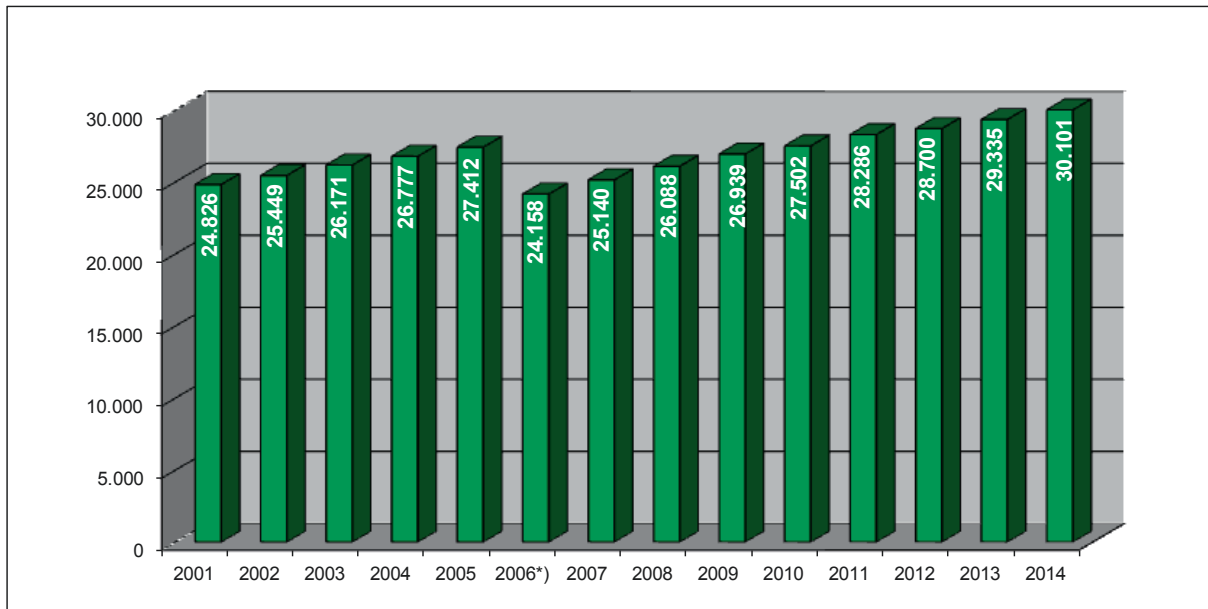
1.1.2 Gesamtentwicklung

Im Vergleich zum Jahr 2013 stieg die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach SGB XII im Jahr 2014 um ca. 766 Fälle. Dies resultiert insbesondere aus der Steigerung der Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (+202) sowie im ambulant betreuten Wohnen (+427). Ein leichter Anstieg der Fallzahlen war im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen.

Die Zahl der Leistungsfälle „Hilfe zur Pflege nach SGB XII“ ist im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um 96 gestiegen.

Hinweis:

In der Sachbearbeitung wird jeder Leistungsfall einmal gezählt, auch wenn der Mensch mit Behinderung mehrere Maßnahmen erhält, z. B. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen und gleichzeitig Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten. Damit ergibt sich nachfolgende Gesamtfallzahl, die von der Sachbearbeitung im Fachbereich 2 zu bearbeiten war:



Anzahl der Leistungsberechtigten mit stationären und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie mit Leistungen im ambulant betreuten Wohnen im Zuständigkeitsbereich des KSV Sachsen 2001 – 2014.

*) Rückgang der Fallzahlen aufgrund Zuständigkeitswechsel nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII betrugen im Jahr 2012 397,2 Mio. EUR, im Jahr 2013 408,5 Mio. EUR und im Jahr 2014 415,6 Mio. EUR.

1.2 Einführung eines Controlling-Systems im Fachbereich 2 - Sozialhilferecht

Schwerpunktaufgabe des Fachbereiches 2 war 2013/2014 die Entwicklung eines internen Berichtswesens.

Zielstellungen des Controllings sind die Verbesserung der Transparenz der Arbeitsleistungen sowie Aussagen zur Häufigkeit und Dauer des Verwaltungsverfahrens, in Abhängigkeit der jeweiligen Maßnahmen zu gewinnen.

Dadurch ist die Abbildung der Arbeitsaufgaben, der Belastung und der Ergebnisse der täglichen Arbeit des Fachbereiches 2 möglich.

Dafür wurden für jeden Fachdienst des Fachbereiches 2 eigene Kennzahlen entwickelt, aus denen sich die Entwicklung, Arbeitsleistung und -effizienz gut ablesen lassen. Die Erhebung der Kennzahlen erfolgt in jedem Fachdienst mit möglichst geringem Aufwand, mittels Erfassung der Daten in vorgegebenen Excellisten.

Es werden u. a. folgende Kennzahlen erhoben:

- Anzahl eingehender Widersprüche, Klagen, Eilrechtsschutzverfahren
- Anzahl der Widerspruchsbescheide, Abhilfebescheide
- Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen
- Anzahl von Plätzen im Bereich Wohnen, WfbM
- Anzahl der Anforderungen, Stellungnahmen an bzw. des Sozialpädagogischen Dienstes
- Fallzahlen im Bereich der Einzelfallbearbeitung unterteilt nach Maßnahmen
- Anzahl Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote
- Anzahl der Zustimmungen zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs.3 SGB XI
- Budgetüberwachung – Ausgaben Fortbildung, Literatur.

Die Abfrage zu den Controllingdaten erfolgt jeweils zum Halbjahr und zum Ende eines jeden Jahres. Da die Einführung des Controllings erst im Oktober 2013 begonnen hat, ist eine Analyse bzw. ein Vergleich frühestens nach Erhebung von mind. zwei Jahren möglich. Erst dann kann die Steuerung mittels gezielter Maßnahmen beginnen.

Dennoch wird jährlich eine Auswertung der Kennzahlen vorgenommen. Dabei werden absolute Zahlen im Bereich Antragseingänge bzw. Bescheiderteilungen abgebildet und ausgewertet. Ebenso können Tendenzen der Bearbeitungszeiten der jeweiligen Maßnahmen und Unterschiede/Gemeinsamkeiten in den einzelnen regionalen Bereichen dargestellt werden.

1.3 Umsetzung des Maßnahmekonzepts (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

1.3.1 Lebenslage Wohnen

Die Anzahl der Plätze im ambulant betreuten Wohnen hat sich mit Stand vom 31.12.2014 im Vergleich zum 31.12.2013 um weitere 343 Plätze und damit erneut deutlich erhöht. Durch den weiteren Ausbau der Außenwohngruppen konnten im Jahr 2014 insgesamt 37 weitere Plätze geschaffen werden. Die Kapazität der Wohnheimplätze konnte dem gegenüber um insgesamt 52 Plätze deutlich verringert werden.

Der Fallzahlenanstieg im Jahr 2014 wurde im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ damit fast ausschließlich über den Ausbau der Plätze in Außenwohngruppen und vor allem die Nutzung des ambulant betreuten Wohnens abgefangen. So verteilen sich die Zuwächse an Plätzen lediglich zu etwa 10 % auf die Außenwohngruppen und zu 90 % auf das ambulant betreute Wohnen.

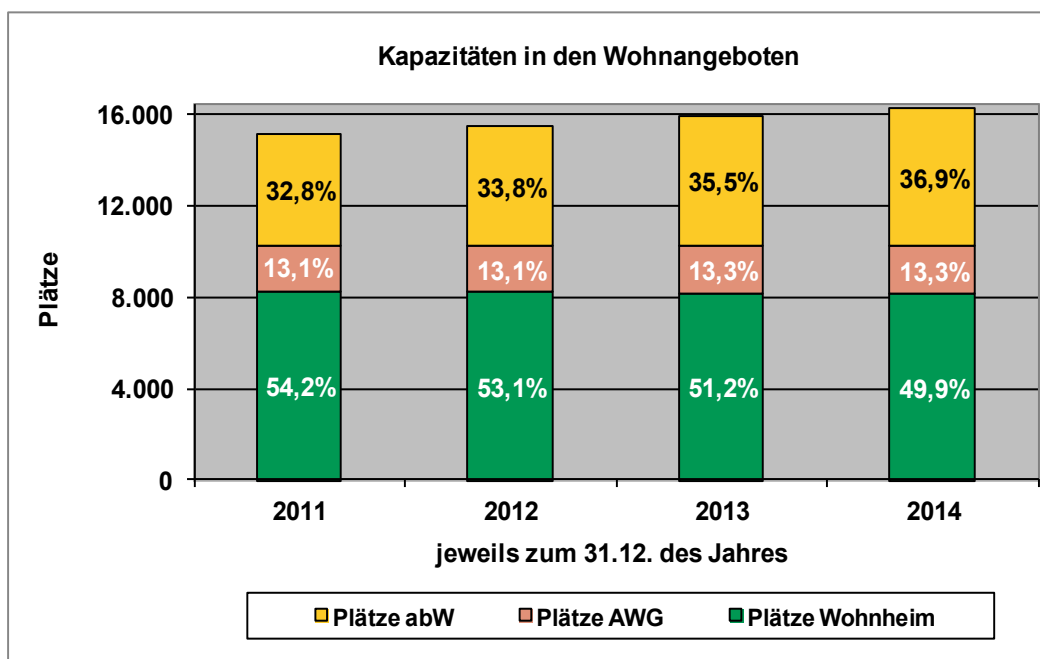
Dies wurde vor allem durch die weitere konsequente Umsetzung der Punkte 2.5 und 2.6 des MANAKO I und den Ausbau von ambulant betreutem Wohnen anstelle Außenwohngruppen (sog. **abW flex** gemäß Handlungsfeld 5 des MANAKO II „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens“) des KSV Sachsen ermöglicht.

Im abW flex wurden weitere 94 Plätze etabliert, so dass zwischenzeitlich **262 Plätze** im Freistaat Sachsen dafür zur Verfügung stehen, Tendenz weiter steigend.

Neben den flexiblen Zugangsvoraussetzungen aufgrund zeitlich befristeter Mehrbedarfe wird auch das differenzierte Angebot zur Tagesgestaltung in Wohnheimen oder anderen bereits vorhandenen Leistungsangeboten vermehrt genutzt.

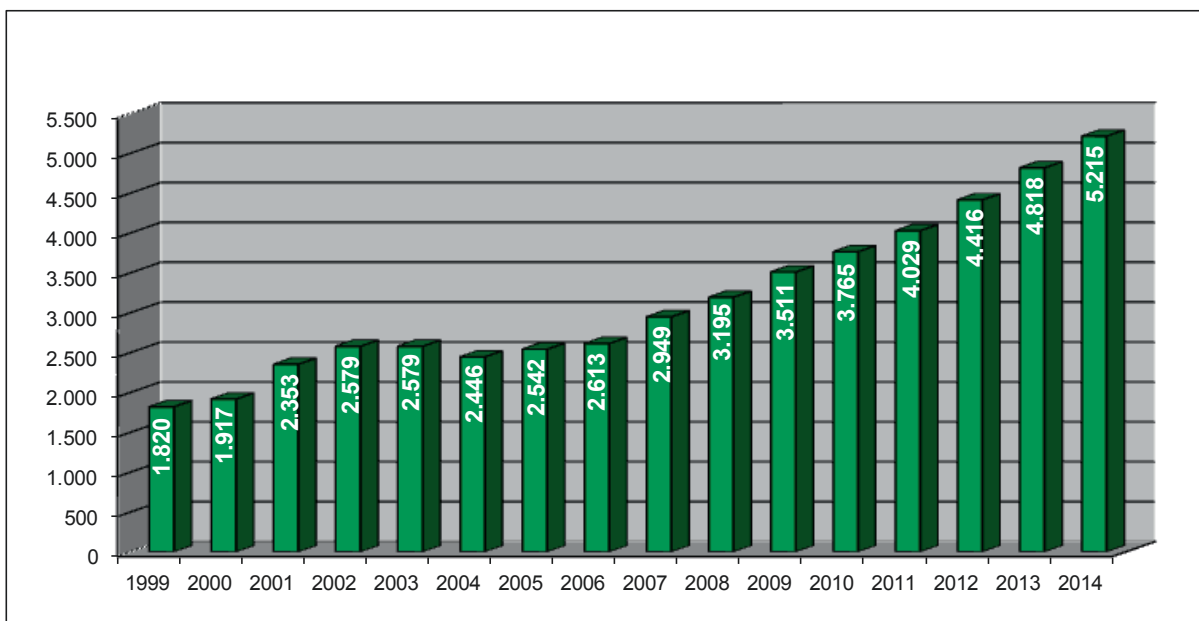
Im Ergebnis wurde das prozentuale Verhältnis Wohnheim – Außenwohngruppe – ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbständigeren Wohnform erneut deutlich verbessert.

Insgesamt werden im Freistaat Sachsen erstmals mehr Plätze in niedragschwellige Wohnformen als dem Wohnheim vorgehalten.

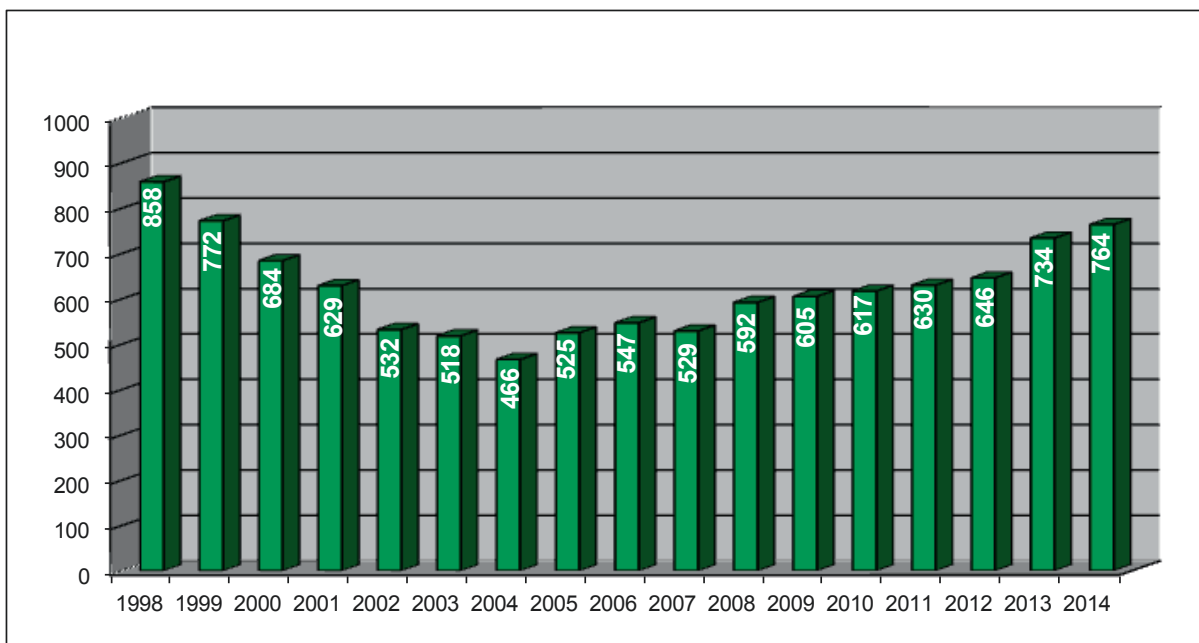


1.3.1.1 Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII

Die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen sind im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 427 Fälle gestiegen, wobei der Zuwachs hauptsächlich im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII zu verzeichnen ist. Die nachfolgenden Tabellen stellen die Fallzahlenentwicklung für beide Personengruppen getrennt dar.



Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 53 SGB XII
(auch einschließlich Gastfamilien)



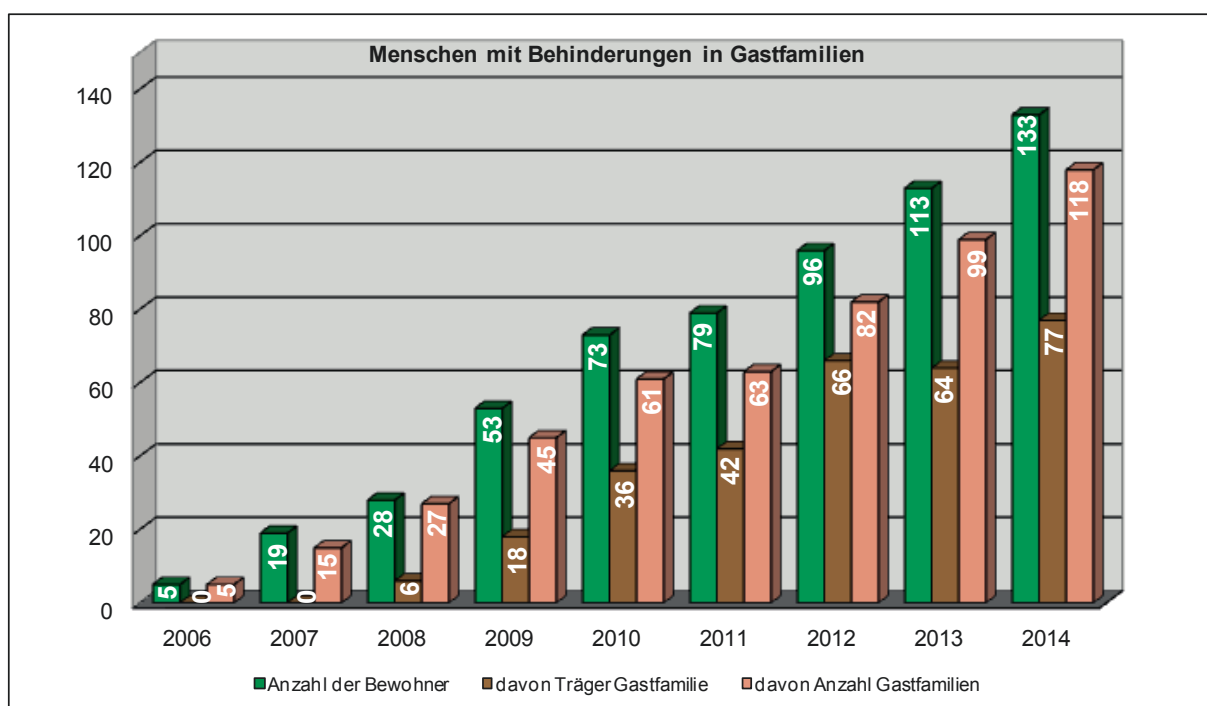
Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII

1.3.1.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besonders alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen.

Im Zusammenleben mit der Gastfamilie wird dem Gastbewohner ermöglicht, sich seinen Bedürfnissen entsprechend individuell und familienbezogen zu verselbständigen und zu entwickeln.

Die Gastfamilie steht ihm bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.



Im Vergleich zum Jahr 2013 konnten weitere 19 Familien gewonnen werden, die Menschen mit Behinderungen in ihren Familien aufgenommen haben und betreuen. Damit werden seit 31.12.2014 insgesamt 133 Leistungsberechtigte in Gastfamilien betreut.

Große Unterstützung erhalten dabei 77 Familien durch den Einsatz und das engagierte Mitwirken bei der Suche, dem Zusammenführen von Gastfamilie und Gastbewohner und der fachlichen Unterstützung durch einen von zehn sachsenweit tätigen Trägern.

Auch im Jahr 2014 fand ein konstruktiver Erfahrungsaustausch mit dem Trägernetzwerk und dem KSV Sachsen statt. Die Einführung von spezialisierten Sachbearbeitern wurde dabei als sehr positiv dargestellt. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch soll weitergeführt werden.

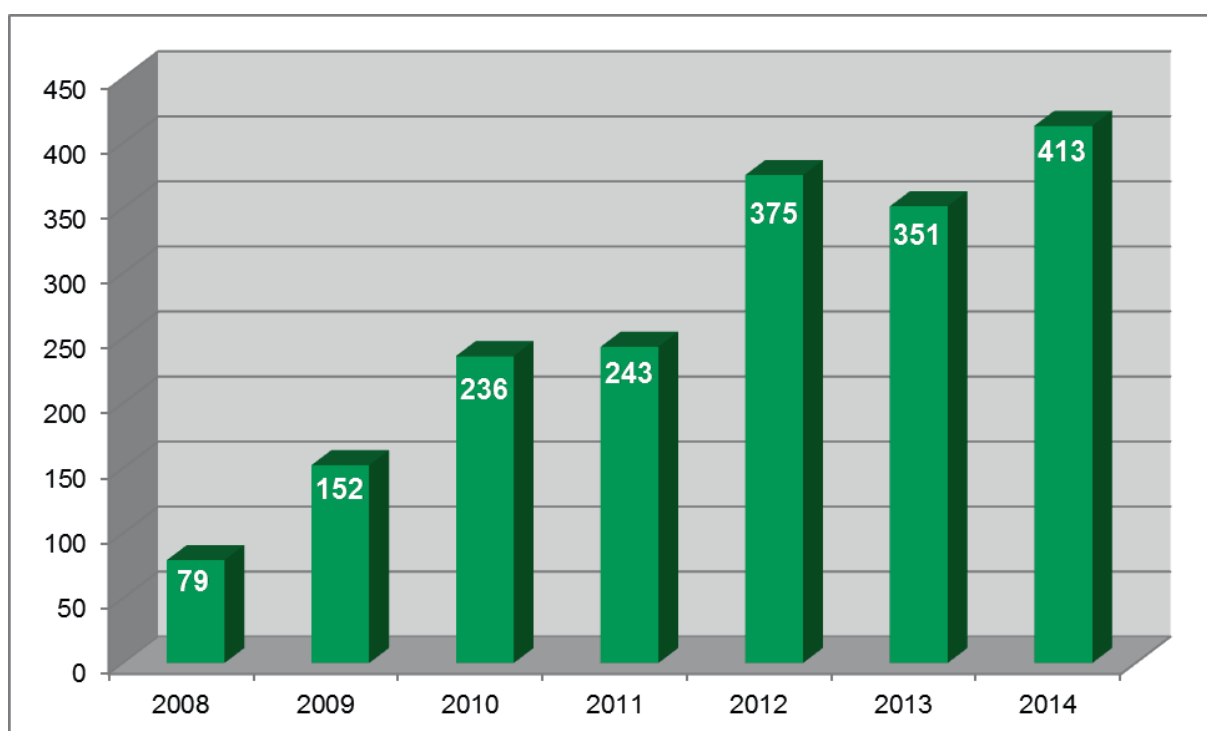
Ziel soll es auch in der Zukunft bleiben, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Gastfamilie zu fördern.

1.3.2 Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betrugen im Jahr 2014 insgesamt 413. Dies ist in etwa vergleichbar mit den Bewilligungen aus den beiden Vorjahren. Die Tendenz, dass Persönliche Budgets überwiegend für Hilfen im ambulanten Bereich in Anspruch genommen wurden, zeichnete sich auch in 2014 ab.

Die Gewährung von 321 Persönlichen Budgets erfolgte für ambulant betreutes Wohnen. Dies stellt einen Anteil von 77,7 % dar.

Die Feststellung des Hilfebedarfes stellt sich bei komplexen Konstellationen aufgrund der Abgrenzung verschiedener Leistungsinhalte und vorrangiger Leistungen weiterhin als sehr schwierig dar.



Anzahl der Persönlichen Budgets

1.3.3 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben

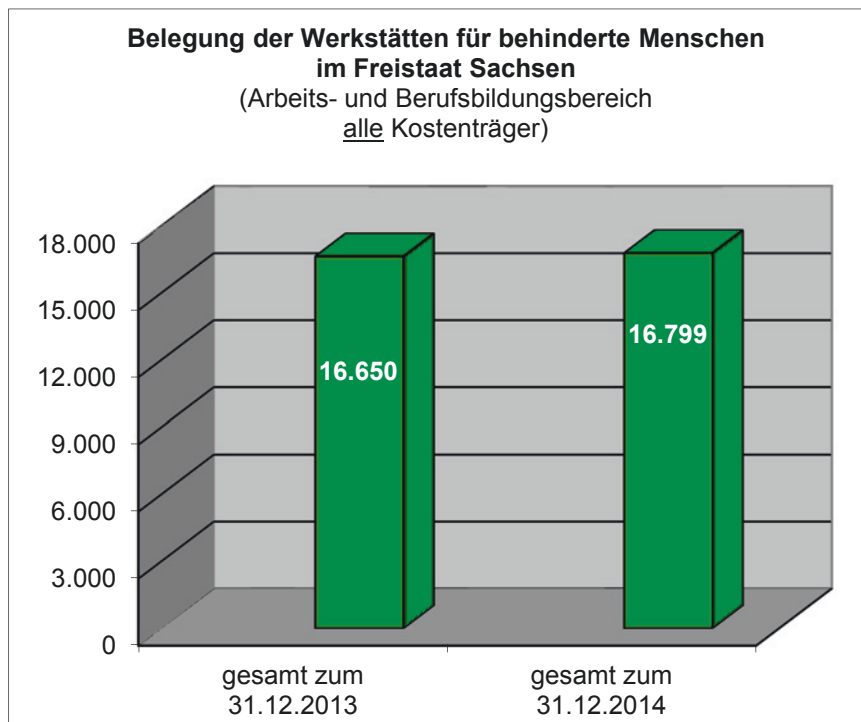
1.3.3.1 Allgemeines

Die Belegung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr im Arbeitsbereich um weitere 147 Leistungsberechtigte erhöht.

Die Anzahl der Teilnehmer im Berufsbildungsbereich hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit zwei Plätzen auf dem bisherigen Niveau stabilisiert. Dies wird sich in den Folgejahren positiv bei den Zugängen in den Arbeitsbereich bemerkbar machen.

Der jährliche Zuwachs liegt in den WfbM insgesamt (2011 um 231 Plätze, 2012 um 140 Plätze, 2013 um 80 Plätze, 2014 um 147 Plätze) nach wie vor um ein Vielfaches über den Beendigungen der Hilfen aus Alters- und Gesundheitsgründen.

Aktuell wird die Prognose der Firma con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlentwicklung in den WfbM im Freistaat Sachsen um mehr als 1.900 Plätze bzw. um annähernd 13 % übertroffen. Während die con_sens-Prognose im Jahr 2012 erstmals von rückläufigen Fallzahlen ausging, ist die Anzahl der WfbM-Plätze nach wie vor steigend. Dies entspricht allerdings dem bundesweiten Trend.



Aufgrund dieser Entwicklungen lag der Schwerpunkt im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben im Berichtszeitraum weiterhin auf der Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze (Handlungsfeld 8 des MANAKO II), Etablierung eines Anreizsystems für die WfbM beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Handlungsfeld 10 MANAKO II) und der Fortführung bewährter Instrumente wie dem Programm „Spurwechsel“.

So wurden im vergangenen Jahr erneut weitere neue Außenarbeitsplätze geschaffen - ohne dass, wie im Berichtsjahr 2013 dargestellt, gleichzeitig eine nicht unerhebliche Anzahl an bisherigen Außenarbeitsplätzen in der freien Wirtschaft aus nicht in der Werkstatt liegenden Gründen (Entscheidungen der jeweiligen Unternehmer) aufgegeben werden mussten.

Insgesamt gelingen dennoch zu wenige Übergänge aus den WfbM heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der KSV Sachsen hat daher in vielen Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene Vorschläge diskutiert, um für noch mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. In der Folge werden die Sonderzahlungen an WfbM fortgeführt. 97 % aller WfbM haben diesbezügliche Vereinbarungen mit dem KSV Sachsen abgeschlossen.

Darüber hinaus standen im Jahr 2014 zusätzlich zu den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen unverändert 72 Plätze an Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zur investiven Schaffung neuer Plätze zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, machen sich permanent Überprüfungen bestehender Objekte auf ihre (weitere) Geeignetheit erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesanstalt für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

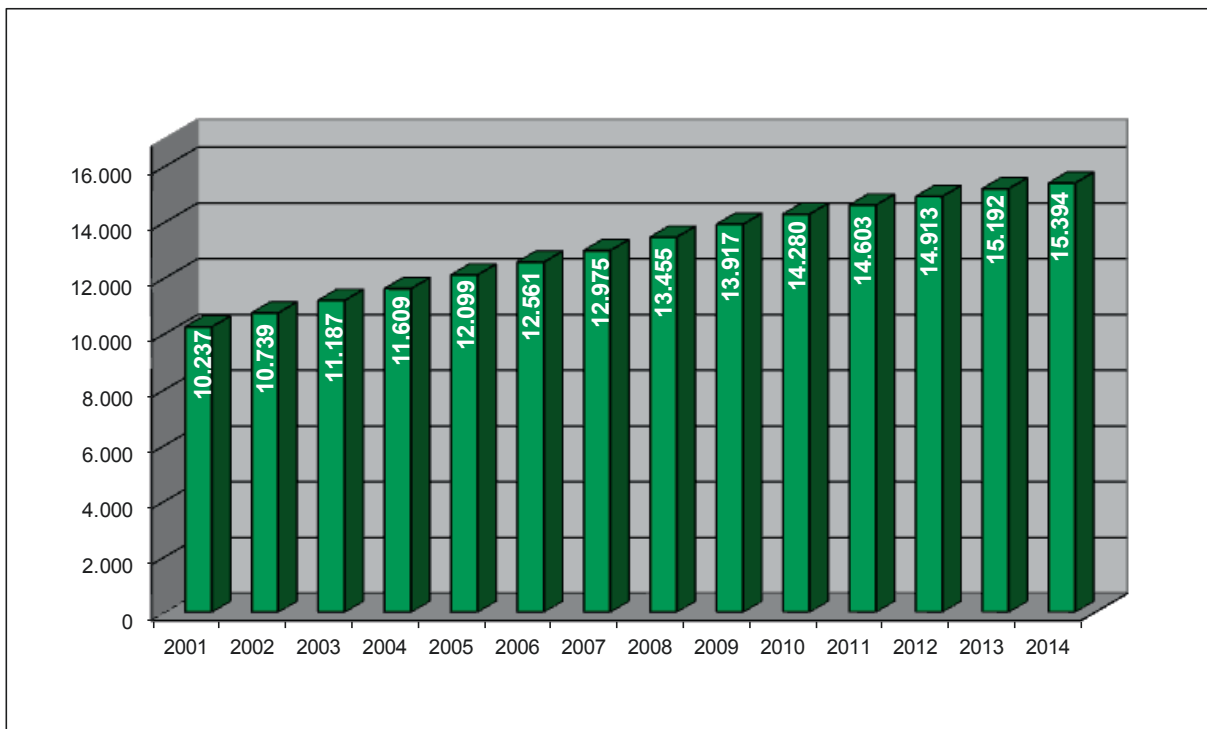
1.3.3.2 Hilfen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX

Ein großer Anstieg der Fallzahlen war wie erwartet im Arbeitsbereich bei den WfbM zu verzeichnen. Die WfbM als Einrichtung zur teilstationären Betreuung hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten,
- zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die WfbM gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB) und Arbeitsbereich (AB). Kostenträger im EV und BBB sind i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im AB ist i. d. R. der zuständige Sozialhilfeträger, hier der KSV Sachsen.

Ein leichter Anstieg war bei den Aufnahmen in das/den EV/BBB zu verzeichnen. Aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit für diese Bereiche (27 Monate) wirkt sich der Zugang in den AB bzw. die Kostentragung durch den KSV Sachsen erst zu einem späteren Zeitpunkt aus.



Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen 2001-2014

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich Beförderungskosten und Sozialversicherungsleistungen betrugen im Jahr 2012 148,9 Mio. EUR, im Jahr 2013 152,1 Mio. EUR und im Jahr 2014 155,6 Mio. EUR.

1.4 Etablierung des Sächsischen Gesamtkonzeptes zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2014 war das Thema Versorgung von alternden Menschen mit Behinderungen unverändert Gegenstand sozialplanerischer Gespräche und Aktivitäten. Nachdem im letzten Berichtszeitraum vor allem Gespräche und Aktivitäten von grundsätzlicher Natur im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen Gesamtkonzeptes des Landespflegeausschusses zu verzeichnen waren, lag der Schwerpunkt in 2014 auf regionalen und trägerbezogenen Projekten, immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Weiterentwicklungsprozess der Angebotslandschaft wurde in träger- und einrichtungsindividuellen Gesprächen fortgeführt. Aktuell haben sich daraus drei konkrete Umsetzungsvorhaben (Teilumwandlung Einrichtungsteile SGB XII in SGB XI) entwickelt.

1.5 Stabilisierung und Begleitung des EDV-Verfahrens OPEN/PROSOZ in der Sachbearbeitung

Zur Bearbeitung der Sozialhilfefälle wird seit dem 01.01.2012 die Softwarelösung „OPEN/PROSOZ“ eingesetzt.

Aufgabe im Jahr 2014 war es, die Anforderungen der einzelnen Mitarbeiter mit den softwareseitig vorgegebenen Lösungen zu harmonisieren. Darüber hinausgehende Anforderungen waren zu beschreiben, damit eine Weiterentwicklung seitens des Softwareanbieters erfolgen kann.

Erforderlich waren umfangreiche Anpassungen der Software verbunden mit Änderungen in der Parametrierung, die sich durch die neue Grundsicherungsstatistik ab 2015 ergeben.

Neuen Mitarbeitern des KSV Sachsen wurde in Schulungen die Anwendung der Software näher gebracht.

2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger

Die überörtlichen Sozialhilfeträger erstellen in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens seit 1998 regelmäßig den Kennzahlenvergleich zu Wohn-, Arbeits- bzw. Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderungen. Die dabei durch die Sozialhilfeträger erhobenen Basisdaten werden plausibilisiert und mit dem Ziel ausgewertet, eine möglichst vollständige Zusammenschau der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Bundesvergleich vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2009 erscheint der Benchmarkingbericht jährlich.

Alle 23 überörtlichen Sozialhilfeträger in Deutschland vergleichen dabei ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, Stärken und Schwächen besser zu erkennen und die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern.

Dabei werden insbesondere die Bereiche

- stationäres Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- Werkstätten für behinderte Menschen

erfasst.

Für jeden dieser Bereiche werden

- Plätze
- Anzahl der Leistungsberechtigten
- Kosten

abgebildet.

Es erfolgt eine Differenzierung nach

- Behinderungsart
- Alter
- Geschlecht.

Dem KSV Sachsen liegt der Benchmarkingbericht 2013, der durch die Firma con_sens erstellt wurde, vor. Mit diesem Bericht veröffentlichen die 23 überörtlichen Sozialhilfeträger die Ergebnisse ihres Kennzahlenvergleiches 2013.

Grundlage des Benchmarkingberichtes ist ein Katalog von Basiszahlen, der die Erhebungsmerkmale festlegt und verbindlich definiert. Die Abfrage der Basiszahlen erfolgt mittels einer tief gegliederten Erfassungsdatei. Im Anschluss erfolgt eine zweistufige Plausibilisierung der Daten. Zum einen werden die Daten in sich abgeglichen, wie z. B. Vergleich mit den Vorjahreswerten, Prüfung von Dichtewerten, Fallkosten usw. Unklarheiten werden dann zwischen con_sens und den Teilnehmern „bilateral“ besprochen. Zum anderen werden die Daten als

Grafiken in den Projektleiterberatungen den Teilnehmern präsentiert und im Vergleich und der fachlichen Diskussion plausibilisiert. Erst wenn die Daten nach der Plausibilisierung freigegeben wurden, gehen sie in den Kennzahlenbericht ein.

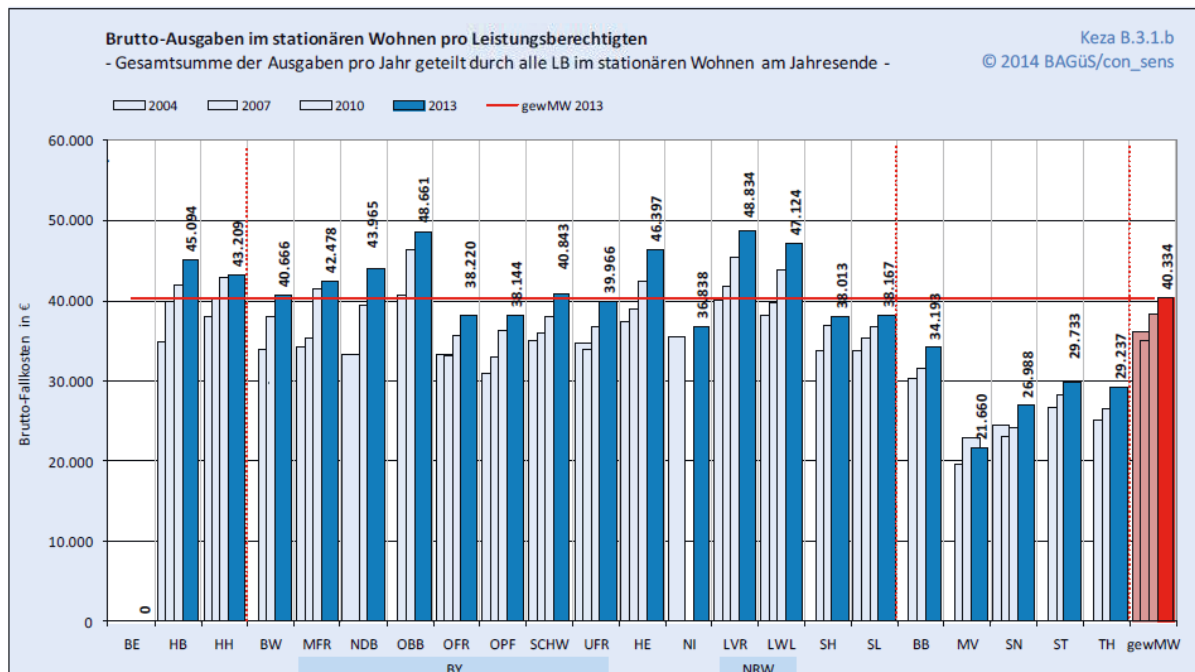
Beim Kennzahlenbericht 2013 haben sich das äußere Erscheinungsbild und die Berichtsstruktur im Vergleich zu den vergangenen Kennzahlenberichten deutlich verändert. Ein großes Ziel war, die Lesbarkeit des Berichtes zu verbessern und zentrale Aussagen übersichtlicher und komprimierter im Bericht darzustellen. So enthält der Bericht nunmehr auch methodische Hinweise zur Vorgehensweise, Lesehilfen, Randtexte mit Kernaussage, neue Regiografiken mit abgestuften Farbtintensitäten usw. Des Weiteren erfolgte auch eine deutliche Reduzierung des Berichtsumfanges von ehemals 110 Seiten auf 52 Seiten.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2013 sind:

- Bundesweit sind immer mehr Menschen beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung angewiesen; eine Steigerung um 4 % gegenüber dem Vorjahr.
- Mehr als die Hälfte von ihnen wurde 2013 immer noch stationär betreut (54 % der erwachsenen Menschen mit Behinderung). Dieser Wert sinkt jedoch stetig.
- Das Durchschnittsalter von Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an und beträgt nun 44 Jahre.
- 2013 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen rund 8,5 Mrd. EUR (brutto inklusive soziale Grundsicherung und Hilfen zum Lebensunterhalt sowie Tagesstruktur im stationären Wohnen) und für ambulant betreutes Wohnen 1,5 Mrd. EUR (netto ohne existenzsichernde Leistungen) aus.
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 46 %.
- Ende 2013 besuchten bundesweit 291.600 Personen eine Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Tagesförderstätte.
- Die Ausgaben der Sozialhilfe in Werkstätten für behinderte Menschen betrugen 2013 bundesweit rund 3,8 Mrd. EUR (ein Plus von 4 % im Vergleich zum Vorjahr).

Die einzelnen Ergebnisse werden im Bericht kommentiert und mit Zahlen und Grafiken unteretzt. Den Bericht findet man im Internet unter www.bagues.de – Veröffentlichungen.

Wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich, weist der KSV Sachsen im Vergleich mit den anderen überörtlichen Trägern im Bundesgebiet sehr gute Ergebnisse aus. So hat Sachsen neben Mecklenburg-Vorpommern z. B. die niedrigsten Bruttoausgaben im stationären Wohnen je Leistungsberechtigten (26.988 EUR Sachsen zu 40.334 EUR Bundesdurchschnitt).



Erwähnt sei an dieser Stelle auch die Refinanzierungsquote des KSV Sachsen (Prozentanteil der Einnahmen an den Bruttoausgaben im stationär betreuten Wohnen). Diese beträgt 29,4 %. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 18,1 %.

3. Verhandlungsmanagement

3.1 Verhandlungen SGB XI und SGB XII

Für das Jahr 2014 kann insgesamt konstatiert werden, dass sich der seit 2011 laufende Prozess zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechungen weiter verstetigt hat.

Die Anzahl der Beantragungen und der abgeschlossenen Vereinbarungen verharren weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Gleiche Aussagen sind für die Anzahl der zu führenden Verhandlungen bzw. abzuschließenden Vereinbarungen zu treffen.

Die Gründe hierfür liegen unverändert in der nunmehr breit gefächerten Wahrnehmung der Verhandlungen sowohl bei Neu- als auch Folgeverhandlungen. In den Jahren zuvor lagen die Verhandlungsaktivitäten vorwiegend bei den Einrichtungen mit Tarifbindung.

Bisher waren die inhaltlichen Schwerpunkte der Verhandlungsführung oft von einem Nachholbedarf geprägt. Nun zielen die aktuellen Verhandlungsstrategien auf einen Rhythmus der kontinuierlichen Anpassungen an die tarifliche Entwicklung ab.

Eine Vielzahl von nicht tarifgebundenen Einrichtungen nutzt die Möglichkeit der Verhandlungsaufforderung, um im Zuge der bestätigten Anwendung des externen Vergleichs ihre Vergütungsforderungen umzusetzen. Jedoch bestehen hier weiterhin z. T. diametrale Auffassungen bei der vorgeschalteten Plausibilitätsprüfung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Das Bestreben, unter Sicherung der fachlich qualitativen Leistungserbringung eine signifikante Entlastung zu erlangen, ist die aktuelle Zielstellung der Vereinfachungsbemühungen des KSV Sachsen mit seinen Vertragspartnern.

Die in 2013 zu verzeichnende Vergleichsentwicklung im Bereich SGB XII hat sich in 2014 noch deutlich verstärkt. Die Bestrebung der Einrichtungsträger ist gerade auf dem Gebiet der Umsetzung der tarifgerechten Entlohnung deutlich wahrzunehmen. Hier konzentrieren sich die wesentlichen Aktivitäten des Verhandlungsgeschehens. Aber auch hier besteht noch Dissens in der Auslegung der BSG-Rechtsprechung zur Wirtschaftlichkeit der Personalkosten per se und der geforderten Angemessenheitsprüfung im Rahmen des externen Vergleichs. Die Folgen sind aufwändige Verfahrensabläufe im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses von Vereinbarungen (Vorbehaltsvereinbarungen aufgrund anhängiger Rechtstreitigkeiten).

Hinzukommend verstärkt sich weiterhin die Entwicklung zu differenzierten Versorgungsstrukturen innerhalb der bestehenden Leistungstypen, verbunden mit erhöhten Angebotsprofilen und in der Folge mit verbesserten Leistungs- und Vergütungsforderungen. Aufgrund der Komplexität gestalten sich die Prozessabläufe sehr schwierig, da es sich vermehrt um neue und modellhafte Projekte mit einer präjudizierenden Wirkung handelt. Die Einbindung einer Vielzahl von Beteiligten aus verschiedenen Bereichen in und außerhalb des KSV Sachsen erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand.

3.2 Schiedsstellen- und Klageverfahren

2014 waren vor der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI insgesamt neun Verfahren anhängig, vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII 40 Verfahren (einschließlich ruhend gestellter Verfahren).

Themenschwerpunkte vor beiden Schiedsstellen waren wie im Vorjahr die Nachweispflichten der Einrichtungsträger im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sowie die Ermittlung wirtschaftlich angemessener Gesamtvergütungen insbesondere bei tarifbedingten Personalkostensteigerungen.

In den hierzu seit 2011 anhängigen Klagen ist kein neuer Verfahrensstand eingetreten.

Die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI hat 2014 an ihrer Spruchpraxis zur Plausibilitätsprüfung festgehalten, die von einer betroffenen Einrichtungsträgerin kontinuierlich beklagt wird.

Der KSV Sachsen ist in einem Widerspruch gegen eine nach seiner Auffassung wirtschaftlich unangemessene Pflegesatzvereinbarung unterlegen und hat hiergegen Klage erhoben, über deren Fortgang noch nicht entschieden ist.

Die überwiegende Anzahl der Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII betraf gleichfalls die o. g. Problematik der Personalkostensteigerungen, wobei erneut viele Verfahren einvernehmlich ruhend gestellt wurden.

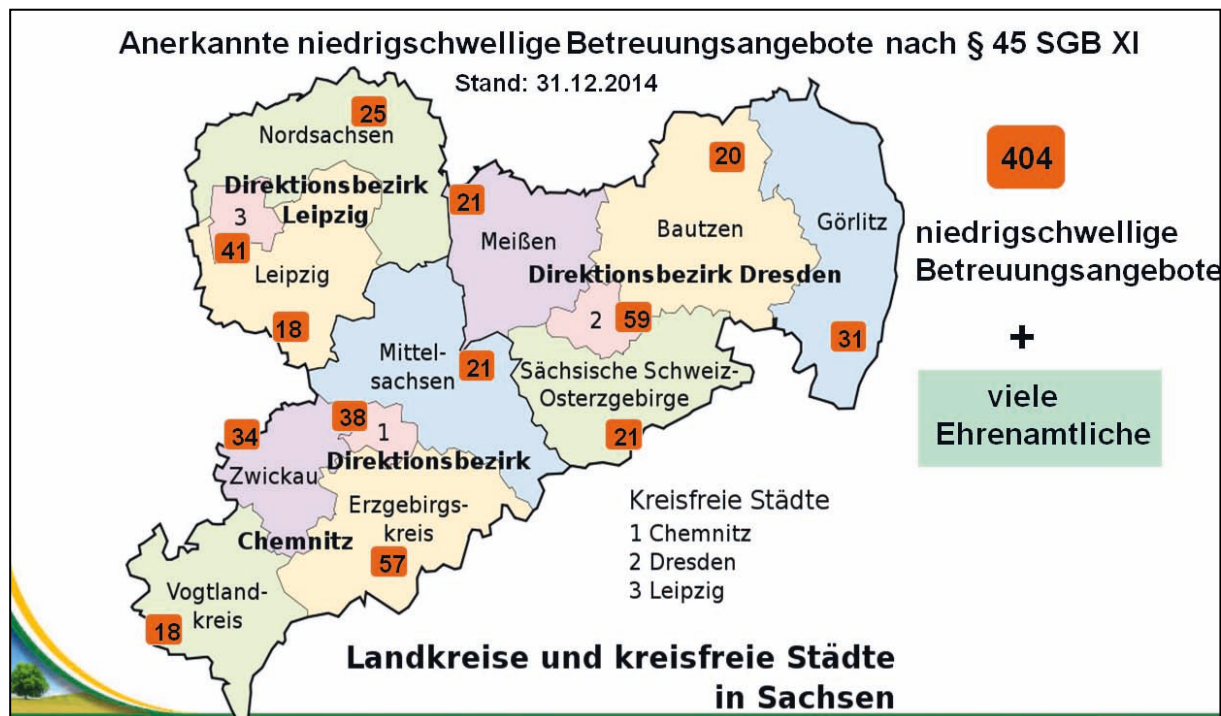
In einer 2013 vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugunsten des KSV Sachsen entschiedenen Klage ist zwischenzeitlich die Revision vor dem Bundessozialgericht anhängig. Wann dort mit einer höchstrichterlichen Klarstellung zu Fragen der Investitionskostenvergütung freifinanzierter Pflegeeinrichtungen gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

4. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI

Für das Berichtsjahr 2014 ist ein weiterer Anstieg der Anzahl der Leistungserbringer niedrigschwelliger Betreuungsangebote zu verzeichnen.

So wurden in diesem Aufgabenbereich nach umfassender Prüfung der Antragsunterlagen weitere 46 niedrigschwellige Betreuungsangebote durch den KSV Sachsen anerkannt. Zum 31.12.2014 sind damit 404 niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen anerkannt, die das Angebot an zusätzlichen Betreuungsleistungen i. S. d. § 45 b SGB XI ergänzen.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen:



Mit Inkrafttreten der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten (Betreuungsangebotsverordnung) zum 01.01.2011 wurden - wie bereits im Vorjahr berichtet - im Freistaat Sachsen die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfegruppen gem. § 45 d SGB XI möglich; im Jahr 2014 erfolgte damit die Förderung bereits für ein viertes Jahr.

Durch die überarbeitete Rechtsverordnung wurde eine wesentliche Änderung in den Grundlagen der Förderung geschaffen, die eine Reduzierung des prozentualen Anteils der kreisfreien Städte und Landkreise von 25 Prozent auf 15 Prozent fest schreibt. Mit der Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils wurde ein „Anreiz“ geschaffen, damit in den Gebietskörperschaften mehr Angebote eine Zuwendung erhalten können. Mithin ein wichtiger Schritt, um die Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte weiter zu entwickeln und den häuslichen Bereich zu stärken.

Im Jahr 2014 reduzierte sich die Anzahl der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte im Verhältnis zu 2013 erheblich (51 bzw. 31). Für diese Zuwendungsnehmer wurden im Jahr 2014 Fördermittel i. H. v. 301.000 EUR (2013: 386.754 EUR) bewilligt und ausbezahlt. Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates, des Spitzenverbandes Bund, der Pflegekassen und der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnten dennoch zusätzliche Betreuungsangebote aufgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen erweitert bzw. ausgebaut werden.

Fachbereich 3 - Integrationsamt

1. Ausgleichsabgabe

1.1 Einnahme der Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu bezahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote. Die Staffelung nach § 77 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) findet hierbei Anwendung. Einigen Arbeitgebern gelingt es trotz intensiver Bemühungen nicht, die Beschäftigungsquote zu erfüllen, bei anderen sind kaum Bemühungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zu erkennen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen.

Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben, bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2012 und 2013 (Bearbeitung 2013 und 2014)

	Abgabejahr	
	2012	2013
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	7.826	7.981
davon: ausgleichsabgabepflichtige AG	4.418	4.459
AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.408	3.522
davon: wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	2.971	3.088
wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	437	434
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.870	1.890
	Berichtsjahr	
	2013	2014
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	108	722
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	21.920	22.404

1.2 Ausgabe der Ausgleichsabgabe

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitenden Hilfen am Arbeitsleben erfolgen. Eine Auflistung möglicher Unterstützungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist in § 102 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung enthalten.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehört die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterhin werden ein Arbeitsmarktprogramm des Landes und des Bundes und Hilfen bei der Vermittlung aus einer WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie regionale Modellprojekte teil- oder vollfinanziert. Für das Sächsische Arbeitsmarktprogramm wurden Mittel in Höhe von 2.015.800 Euro aufgewendet.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2013 (in EUR)	Fälle*	2014 (in EUR)	Fälle*
insgesamt	2.749.810	2.283	2.958.305	2.471
davon technische Arbeitshilfen	497.061	359	452.528	352
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	62.243	35	49.733	28
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	18.586	6	16.282	7
Wohnungshilfe	37.265	12	1.037	2
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	477.764	1.734	596.555	1.926
<i>davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen</i>	<i>405.989</i>	<i>1.666</i>	<i>510.238</i>	<i>1.850</i>
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.812	2	2.109	7
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz**	1.644.442	126	1.825.003	135
Unterstützte Beschäftigung	10.637	9	15.058	14

*Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

**enthält 2013 ein trägerübergreifendes Persönliches Budget

Leistungen an Arbeitgeber*	2013 (in EUR)	Fälle**	2014 (in EUR)	Fälle*
insgesamt	8.581.180	1.523	10.278.999	1.643
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.372.124	235	1.686.466	234
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	905.356	289	826.313	280
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	65.000	13	86.190	31
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	0	28.000	11
Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung	6.238.700	986	7.652.030	1.087

* ohne Integrationsprojekte

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

2. Integrationsprojekte (IP)

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Bei den Integrationsprojekten (§§ 132 ff. Neuntes Sozialgesetzbuch) handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem Arbeitsmarkt zuzurechnen ist und sich dem Wettbewerb stellen muss, faktisch aber besondere Bedingungen für schwerbehinderte Menschen bietet. In besonderem Maße sind in Integrationsprojekten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Erweiterung der Zahl der Integrationsprojekte (IP) – Weiterführung konzeptioneller Überlegungen und Maßnahmen der Umsetzung

Die Kommunen verstärken ihre Bemühungen für die Gründung von IP. Die eingereichten Projektanträge sind bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Im Jahr 2014 standen Überlegungen und Maßnahmen im Mittelpunkt, die eine Erhaltung der Integrationsprojekte auch nach Einführung des Mindestlohnes ab dem 01.01.2015 gewährleisten sollen. Mit diesem Ziel wurden folgende Maßnahmen durchgeführt oder begleitet:

- Teilnahme an der Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Integrationsfirmen in Plauen (07.05. 2014)
- Fachtagung IP in Chemnitz (04.11.2014).

Zur Unterstützung der IP bei der Einführung des Mindestlohnes wurde neben der Anpassung der Förderungen auch ein Programm erarbeitet, das besondere Schwierigkeiten kompensieren und Perspektiven eröffnen soll.

Im Jahr 2014 gab es in Sachsen insgesamt 52 Projekte mit 1.500 Beschäftigten, davon 641 schwerbehinderte Menschen. Rund 4,2 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Integrationsprojekte - einschließlich der Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen - ausgezahlt.

3. Förderung von Kleinmaßnahmen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung von Kleinmaßnahmen in den WfbM besteht darin, diese bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen. Damit soll die Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette mit dem Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und zur Unterstützung der rehabilitativen Arbeiten in den WfbM, gefördert werden.

Im Jahr 2014 stellten von allen sächsischen WfbM 48 einen Antrag auf Förderung von Kleinmaßnahmen. Durch das Integrationsamt wurden 22 Anträge aus dem Jahr 2014 entschieden und Mittel in Höhe von 439.463,76 EUR bewilligt.

Insgesamt wurden 2014 841.111,88 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt, wobei hier auch Auszahlungen für Anträge aus den Vorjahren berücksichtigt wurden.

4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienste

Der Technische Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer und behinderungsgerechter, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit und
- die Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Statistik für das Geschäftsjahr 2014 kann zurückgeblickt werden:

	2014 (monatlich)												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	ges.
Eingang	73	67	79	70	62	53	110	66	60	77	77	57	851
Abschluss	108	61	54	68	59	69	85	50	63	63	72	74	826
offen*	244	250	275	277	280	264	289	305	302	316	321	304	304

*Aus dem Vorjahr wurden 279 offene Fälle übernommen.

Bei einer Erhöhung der Antragseingänge um 6,4 % konnten mit gleicher Mitarbeiterzahl die Antragsabschlüsse um 4,7 % gesteigert werden.

Die Integrationsfachdienste (IFD)

Im Geschäftsjahr 2014 standen sechs IFD-Träger vor der Herausforderung, sich erneut um eine Beauftragung durch den KSV Sachsen - Integrationsamt - zu bewerben, da die Vertragslaufzeit zum 31.12.2014 endete.

Neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, schwerbehinderte Menschen bei der Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben individuell und bedarfsgerecht zu unterstützen, stand für diese Träger eine intensive Auseinandersetzung mit der perspektivischen Ausrichtung des jeweiligen IFD im Fokus. Konzepte waren zu überarbeiten und fortzuschreiben, um im Hinblick auf die aktuelle Bewerbung überzeugend darzustellen, wie man sich in Zukunft den wachsenden Anforderungen und Schwerpunkten stellen wird.

Im Ergebnis des Prüfverfahrens konnte an einen Träger des IFD keine Zuschlagserteilung erfolgen. Somit mussten die entsprechenden Vorbereitungen für die Beauftragung eines neuen Trägers getroffen werden. Darüber hinaus war sicherzustellen, dass es im Zusammenhang mit der Trägerabwicklung nicht zu Einschränkungen in der Betreuung von Klienten kam. Der IFD aus der Region Leipzig wurde hier unterstützend tätig. Rückblickend kann eingeschätzt werden, dass alle aktuellen Fälle ohne Einschränkungen bearbeitet werden konnten und ein nahtloser Übergang gewährleistet wurde.

Das Beratungsangebot der IFD in Sachsen wurde im Jahr 2014 von 3.703 Klienten in Anspruch genommen. In 2.470 Fällen ergab sich daraus eine längerfristige und intensive Betreuung durch die IFD-Fachberater.

Mit Blick auf die Statistik der IFD-Arbeit wird deutlich, dass sich der Trend der vergangenen Jahre weiterhin fortsetzt. Demnach nimmt die Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der begleitenden Hilfe nach § 102 SGB IX mit einem Anteil von 70 % der Fälle den größten Teil des IFD-Geschäftes ein.

Weiterhin wurden die IFD für schwerbehinderte Menschen, die in WfbM beschäftigt sind, sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, tätig. Bei diesem Personenkreis geht es darum, im Hinblick einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Potentiale herauszufinden, Fähigkeiten zu erproben und zu trainieren, um bei entsprechender Eignung die Wege zur Integration in das Arbeitsleben zu ebnen und zu begleiten.

Mit einem Anteil von 22 % war die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr hier annähernd gleichbleibend.

Die Beauftragung der IFD durch die Träger der beruflichen Rehabilitation war mit einem Anteil von 8 % relativ gering. Dennoch gehört das Angebot der IFD in diesem Bereich zu einem wichtigen Bestandteil der Arbeit, das insbesondere im Zusammenhang bei der Unterstützung von Menschen mit einer Hörbehinderung immer wieder nachgefragt wird.

5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Das Integrationsamt erstellt jährlich für die betrieblichen Funktionsträger ein vielfältiges Seminar- und Informationsangebot. Die Inhalte orientieren sich an den Bedürfnissen der Schwerbehindertenvertretungen, der Arbeitgeber und den Betriebs- und Personalräten.

2014 lag der Schwerpunkt der Tagesveranstaltungen auf den Seminaren zur Wahlvorbereitung und Durchführung für die Wahl der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.

100 Seminare und Informationsangebote, an denen 1.322 Personen teilnahmen, wurden 2014 vom Integrationsamt und teilweise unter Beteiligung Dritter, durchgeführt. An den 33 vom Integrationsamt durchgeführten Veranstaltungen nahmen 460 betriebliche Funktionsträger, darunter 269 Schwerbehindertenvertreter, teil.

Die betrieblichen Funktionsträger sind besonders an Kenntnissen über ihre Aufgaben und über die rechtlichen Grundlagen des SGB IX interessiert. Für die Arbeitgeber dagegen liegt der Fokus des Interesses auf Finanzierungs- und Rechtsfragen.

Aufklärung und Information

Aufgabe der Aufklärungs- und Informationsarbeit des Integrationsamtes ist die Sicherstellung einer dauerhaften Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“, die vierteljährlich mit einer Auflage von ca. 17.200 Stück an Betriebe und Dienststellen im Freistaat Sachsen verschickt wird, berichtet praxisnah über die Integration von Menschen mit Behinderungen und informiert über die aktuelle Rechtsprechung im SGB IX.

Eine geeignete Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes stellen Messen dar. Das Integrationsamt beteiligte sich 2014 mit guter Resonanz an der „Karriere Start“ in Dresden und an der „Mitteldeutschen Handwerksmesse“ in Leipzig.

Am 27.05.2014 führte das Integrationsamt eine Fachtagung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement durch, wo drei Betriebe und eine Dienststelle aus Sachsen prämiert werden konnten, die sich beispielgebend bei der Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements verdient gemacht haben.

Neben den bereits aufgezählten Aktivitäten wurden 26 Veranstaltungen für Betriebe und Dienststellen über das reguläre Schulungsprogramm hinaus organisiert und durch Referententätigkeit unterstützt.

6. Der besondere Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist erst wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber bereits entschieden wurde. Wird

eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt vor allem bei den Kündigungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Im Jahr 2014 sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückgängige Antragszahlen zu verzeichnen.

Entwicklung Anträge auf Kündigungen von 2013 zu 2014

Kündigungsart	zu bearbeitende Anträge 2013	zu bearbeitende Anträge 2014
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	1.089	1.035
außerordentliche Kündigungen (ein- schl. außerordentliche Änderungskün- digung)	126	118
ordentliche Änderungskündigungen	54	53
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	54	47
insgesamt	1.323	1.253

7. Förderung nach SGB VIII/LJHG

Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2014

Im Einzelnen stellt sich das Fördergeschehen bezogen auf die unterschiedlichen Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften zum 31.12.2014 wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2014)	
		Anzahl	in EUR
1	Jugendpauschale	13	10.299.999,85
2	Überörtlicher Bedarf	84	3.322.934,82
3	Weiterentwicklung	105	*7.740.385,36
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	24	1.871.967,00
5	Internationale Jugendarbeit	32	114.394,90
6	Chancengleichheit	42	999.378,58
7	Familienförderung	114	1.740.692,26
8	Bildungschancen	13	4.984.800,00
9	Freiwilliges Soziales Jahr	69	1.345.350,00
10	Freiwilliges Ökologisches Jahr	20	*1.308.530,14
11	Innovationsprozesse in Kitas	180	1.848.508,06
12	Kita Bau	95	*68.884.811,20
	Insgesamt	791	104.461.752,17

* enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel

Ausbau der Kinderbetreuung

Am 31.12.2013 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes gemäß Artikel 104 b Absatz 2 des Grundgesetzes in Kraft getreten.

Damit wurden für die Umsetzung eines Teils der Investitionsmittel der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ und „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ Fristverlängerungen eingeräumt. Dies betrifft sowohl die Frist für den Abschluss der Investitionen als auch die Frist für den Abruf der Mittel sowie deren Abrechnung und den Nachweis zum zweckentsprechenden Einsatz in Form der Verwendungsnachweisführung.

Gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ist es gelungen, alle für den Freistaat Sachsen bereitgestellten finanziellen Mittel fristgerecht so zu binden bzw. alle dazu notwendigen Nachweise so zu führen, dass diese Mittel vollständig im Freistaat Sachsen eingesetzt werden können.

Einige Förderschwerpunkte im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Spätestens mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland stehen insbesondere auch Kindertageseinrichtungen (Kita) als Bildungsinstitutionen mehr denn je in der Verpflichtung, Integration im Sinne der Inklusion weiter zu entwickeln. Für Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass sie allen Kindern offen stehen und Bildungsangebote schaffen, die von einer Vielfalt an Bedürfnissen und Fähigkeiten ausgehen. Diese Aufgabe stellt hohe Anforderungen an die Professionalität der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Im Rahmen des Landesmodellprojektes „Inklusion Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für alle“, das an sechs Modellstandorten umgesetzt wird, sollen sowohl Qualitätskriterien für eine gelingende Inklusion entwickelt als auch Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte sowie für die Gestaltung von Rahmenbedingungen erarbeitet und abgeleitet werden.

Neuerung im Bereich der Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen

Freiwilligendienste als eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements erfreuen sich nach wie vor einer wachsenden Beliebtheit und einer steigenden politischen Aufmerksamkeit.

Im Freistaat Sachsen sind seit der Übertragung der Zuständigkeit für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) alle Freiwilligendienste in einem Staatsministerium vereint und werden von hier aus auch gefördert.

Aus fachlichen und auch aus verwaltungstechnischen Überlegungen heraus war es nur konsequent und geboten, die Regelungen für die Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen.

Durch das SMS wurde dazu eine Richtlinie zur Förderung und eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen erarbeitet. Beides ist im Sinne eines Gesamtkonzeptes für alle Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen im Jahr 2014 in Kraft getreten.

Die Richtlinie zur Förderung der Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen umfasst neben den

Jugendfreiwilligendiensten FÖJ und FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) auch den Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) sowie die Förderung der neugeschaffenen Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen als auch von Einzelprojekten.

Nach dem Auslaufen der ESF-Förderperiode in Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank (SAB) können nach der neuen Richtlinie nunmehr die FÖJ-Maßnahmen über Landesmittel cofinanziert werden. Somit wurde eine Fortführung dieser Maßnahmen gesichert.

Für die Umsetzung der Landesförderung dieser FÖJ-Maßnahmen ist der KSV Sachsen, der seit Jahren auch bereits die zur Verfügung stehenden Bundesmittel eigenständig bewirtschaftet, zuständig.

8. Heimaufsicht

Seit dem 01.01.2013 ist der KSV Sachsen zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG im Freistaat Sachsen.

Dem Anwendungsbereich des SächsBeWoG unterliegen stationäre Einrichtungen für ältere Menschen (z. B. Altenheim), pflegebedürftige Volljährige (z. B. Pflegeheim, Kurzzeitpflege, Hospize, Wachkomaeinrichtungen) oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen (z. B. Sozialtherapeutische Wohnstätten) oder mit Behinderungen (z. B. Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung).

		alle Einrichtungen Stand: 31.12.2014	
		Anzahl	davon
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG:			
davon Einrichtungen für Pflegebedürftige:		771	
Altenpflegeheim			595
Altenheim			4
Pflegeheim			5
Kurzzeitpflege			125
Wachkoma			14
Hospiz			7
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)			0
WG für Pflegebedürftige			10
Intensivpflege-WG			11
davon Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EH):		524	
Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung			338
Wohnpflegeheim			36
Sozialtherapeutische Wohnstätte			150
betreute Wohngruppen (§ 2 Abs. 6 SächsBeWoG)			0
Summe:		1.295	1.295

Zu den Aufgaben des Fachdienstes Heimaufsicht gehört u. a. die Überwachung stationärer Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen (§ 9 Sächs-BeWoG), Aufklärung und Beratung bei Mängeln (§ 10 SächsBeWoG), Information und Beratung (§ 14 SächsBeWoG), Betreiben von Heimfeststellungsverfahren sowie die Bearbeitung von Beschwerden.

Gesamtanzahl der durchgeführten Prüfungen:	457
davon wiederkehrende Prüfungen:	317
davon anlassbezogene Prüfungen:	140

Seit dem 02.10.2014 ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitäts-gesetzes (SächsBeWoGDVO) in Kraft, welche die bis dahin gültige Heimpersonalverordnung sowie die Heimmindestbauverordnung ersetzt. Auf dieser Grundlage waren die Prüfkataloge für die Einrichtungen nach SGB XI und SGB XII zu evaluieren und anzupassen.

9. Auswertung weiterer Schwerpunktaufgaben 2014

Auswertung der Ergebnisse des Fachcontrollings und Weiterführung gemäß der konzeptionellen Planung im FB 3

Anknüpfend an die Erhebung der Daten für das Fachcontrolling Kündigungsschutz im Jahr 2013 erfolgte im Jahr 2014 die Auswertung der gewonnenen Fakten. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden mindestens für ein Jahr angewendet, um deren Wirksamkeit in einer späteren erneuten Datenerhebung prüfen zu können.

Zudem wurde im Jahr 2014 auch die Datenerhebung und -auswertung für das Fachcontrolling „Prävention“ durchgeführt. Hierbei wurden knapp 94 % der 2013 abgeschlossenen Präventionsfälle untersucht. Der Fokus lag dabei auf dem Umfang der Beteiligung des Integrationsamtes und dem zeitlichem Umfang der Verfahren.

Aktive fachbereichsübergreifende Begleitung und Unterstützung der notwendigen öffentlichen Ausschreibungen im Jahr 2014

In enger Zusammenarbeit mit dem FB 1 wurden zwei Ausschreibungsverfahren erfolgreich und dem Zeitplan entsprechend durchgeführt.

1. Ausschreibung IFD

Für das Jahr 2015 waren wegen auslaufender Verträge im Jahr 2014 sechs Integrationsfachdienste neu auszuschreiben.

Von der Vergabestelle im FD 120 wurden alle formellen und organisatorischen Schritte gut vorbereitet und umgesetzt. Die inhaltliche Zuarbeit und Bewertung lag beim Team IFD im FD 320. Bei der Vergabe eines von sechs Losen wurde die Sächsische Vergabekammer eingeschaltet. Pünktlich zum Jahresbeginn 2015 konnten die sechs Integrationsfachdienste (davon ein neuer Träger) ihre Tätigkeit beginnen.

2. Ausschreibung „Wirtschaftliche Beratung“

Mit dem Jahr 2014 endete auch der Vertrag mit der FAF gGmbH Berlin zur wirtschaftlichen Beratung von Integrationsprojekten. Erstellung des Zeitplanes der Ausschreibung im Jahr 2014 und organisatorische Maßnahmen lagen in den Händen der Vergabestelle. Die inhaltliche Auswertung und die Auswahl des geeigneten Bewerbers (6 Bieter) wurden vom FD 320 bearbeitet. Der bisherige Dienstleister konnte sich durchsetzen.

Auch hier konnte pünktlich zum 01.01.2015 die Arbeit der wirtschaftlichen Beratung begonnen werden.

Unterstützung der Kommunen bei der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter langzeitarbeitsloser Menschen

Im Jahr 2014 wurden viele sächsische Jobcenter über die möglichen Leistungen des Integrationsamtes informiert und zum besonderen Kündigungsschutz beraten. Entsprechende Informationsmaterialien wurden dazu versandt. Die Rückmeldungen und Anfragen der „Reha-Berater“ in den Jobcentern zeigen eine gute Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Integrationsamt.

Konzeptionell fachliche Mitarbeit in landesweiten Gremien

Die Arbeitsgruppe „Erziehung und Bildung“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) hatte sich die Erarbeitung/Erstellung eines Praxishandbuches zur Entwicklungsbegleitung von Kindern zur Aufgabe gestellt. Unter fachlicher Mitwirkung des KSV Sachsen, FD 340, entstand mit der Broschüre ein Unterstützungsinstrument für die pädagogische Praxis von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, das zur Beantwortung der unterschiedlichsten Fragen beitragen möchte. Darüber hinaus benennt diese zum einen Grundlagen und Prinzipien des systematischen Beobachtens und Dokumentierens und zum anderen werden Beispiele und Erfahrungen aus der Praxis öffentlich gemacht.

Aufbau von Kommunikationswegen und Netzwerkpartnerschaften für einen Austausch zu fachlichen Abläufen (HFV) und der Gestaltung einer zweckmäßigen Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und der Pflegekasse im Rahmen des Beschwerdemanagements

Im Jahr 2014 konnte die Zusammenarbeit mit dem MDK im Freistaat Sachsen, Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV), den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen, überörtlichen Sozialhilfeträgern, der Besuchskommission nach PsychKG sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als oberste Heimaufsichtsbehörde gemäß den Festlegungen im SächsBeWoG ausgebaut und gefestigt werden. Dazu fand ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu organisatorischen und fachlichen Themen, Verständigung über gemeinsame Aktivitäten und Gestaltung von strategischen Entscheidungen statt. Zur Vermeidung/Reduzierung von Doppelprüfungen von stationären Einrichtungen durch die verschiedenen Prüfinstitutionen (Heimaufsicht, MDK, PKV) wurden im Jahr 2014 18 gemeinsame Begehungen durchgeführt. Durch die Implementierung eines zentralen Beschwerdemanagements im FD Heimaufsicht konnte eine einheitliche und transparente Beschwerdebearbeitung sichergestellt werden.

Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die direkt oder indirekt Opfer für die Allgemeinheit erbracht oder Opfer geworden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

In Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Dies betrifft nicht nur finanzielle Ausgleichsleistungen für erlittene Gesundheitsschäden und deren wirtschaftliche Folgen, sondern ebenso Fürsorgeleistungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Konzentration dieser Sozialleistungen mit entsprechendem Fachpersonal an allein einem Standort hat sich bereits über mehrere Jahre bewährt.

Auch 2014 war das zentrale EDV-Verfahren für die ab 1. Juli vorzunehmende Rentenanpassung für reichlich 12.000 Versorgungsempfänger umzustellen, was im Regelfall automatisiert bei den einkommensunabhängigen und einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen realisiert werden kann. Dennoch mussten insgesamt 1.086 Fälle manuell angepasst werden.

Die Einführung der sogenannten „Mütterrente“ durch die Deutsche Rentenversicherung wirkte sich infolge der damit verbundenen Rentenerhöhung bei einigen Versorgungsberechtigten auch auf den Anspruch auf einkommensabhängige Leistungen, wie Ausgleichsrente und Schadensausgleich, aus. Bis Ende 2014 wurde bereits in ca. 100 Fällen eine zweite manuelle Anpassung durchgeführt, welche zugleich mit einer Rückforderung von Versorgungsbezügen verbunden war.

1.1 Versorgung von Kriegsopfern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Auch 69 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges standen Ende 2014 noch 2.829 Beschädigte und 7.416 Hinterbliebene im Leistungsbezug nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), was laufende Rentenzahlungen einschließlich einkommensabhängiger Leistungen betrifft.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung bei diesem Personenkreis sind Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die vorgeschriebene Rentenanpassung innerhalb des BVG zum 01.07.2014, Anpassungen infolge Veränderung der Einkommensverhältnisse sowie der Versorgungsabschluss und ggfs. der Übergang von der Beschädigten- zur Hinterbliebenenversorgung im Falle des Versterbens des Beschädigten.

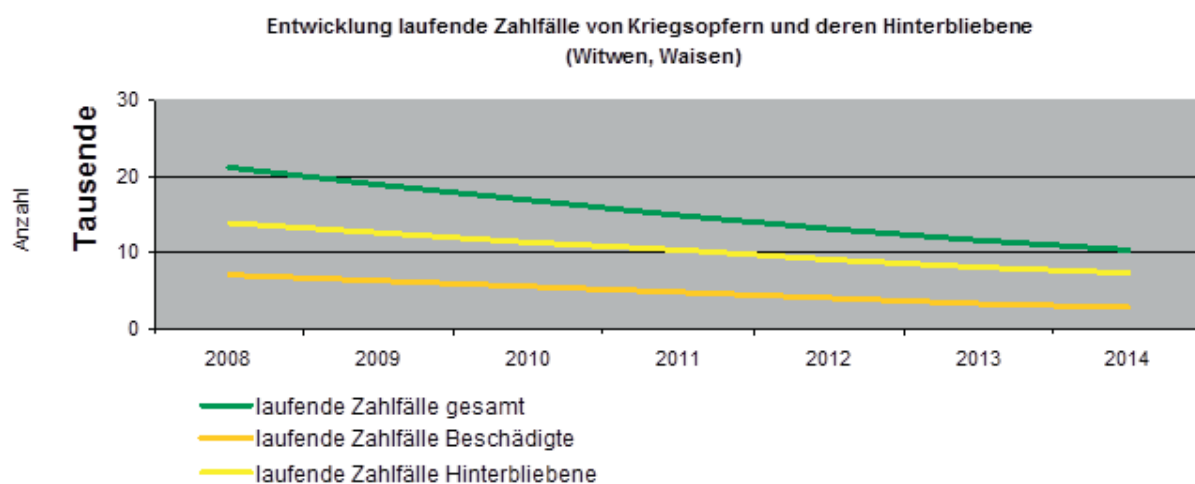
Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

- ca. 1.400 Neufeststellungen (inkl. 920 manuelle Rentenanpassungen)
- ca. 1.600 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen
- ca. 1.000 Rückforderungen von Überzahlungen aufgrund des Todes von Leistungsberechtigten.

Durch das steigende Alter der Versorgungsberechtigten erhöht sich der Betreuungs- und Pflegebedarf. Schädigungsbedingt notwendige Pflegeleistungen können oft nur noch durch ausgebildete Pflegekräfte oder Aufnahme in Pflegeheime wahrgenommen werden, deren Kosten die Versorgungsverwaltung trägt.

Im Rahmen des BVG hat der KSV Sachsen an die Personengruppe der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgegeben:

Kriegsopferversorgung	2013	2014
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	28,7 Mio. EUR	24,1 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	4,6 Mio. EUR	4,5 Mio. EUR



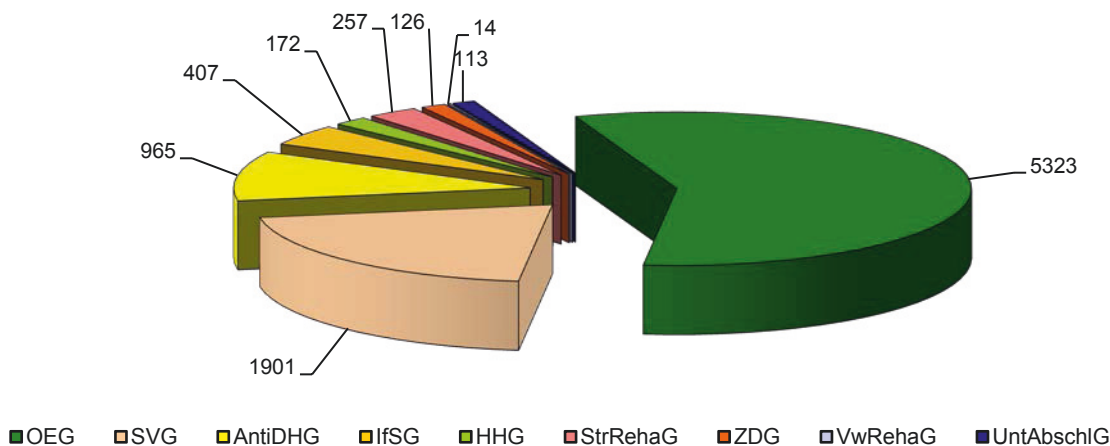
1.2 Versorgung weiterer gesundheitlich geschädigter Personengruppen nach den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen

Neben der Versorgungsempfängergruppe der Kriegsbeschädigten gibt es eine Vielzahl weiterer Entschädigungsberechtigter nach dem Sozialen Entschädigungsrecht auf Basis des Leistungskatalogs des BVG. Die Ursachen der gesundheitlichen Schädigungen sind jedoch andere:

Gesetz	Ursache der Schädigung
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Impfung
Soldatenversorgungsgesetz (SVG) – bis 31.12.2014	Diensteinsatz Bundeswehr
Zivildienstgesetz (ZDG)	Diensteinsatz Wehersatzdienst
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Haft zu DDR-Zeiten
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Haft, Heimunterbringung u. ä. zu DDR-Zeiten
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung zu DDR-Zeiten
und - mit einigen abweichenden Besonderheiten – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei AntiDHG-Prophylaxe 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler zu DDR-Zeiten

Die Höhe des festgestellten Gesundheitsschadens wird nach dem Grad der Schädigung (GdS) – in Zehnergraden von 10 bis 100 – bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigten GdS ab 30 besteht Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung (HuK), ab einem GdS von 30 erhält der Geschädigte zudem einkommensabhängige und -unabhängige Versorgungs-/Rentenleistungen.

**Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich
Anspruch HuK, Stand: 31.12.2014**



Die Zahl der Rentenberechtigten (ab GdS 30) hat sich bei den Nebengesetzen zzgl. Sondergesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014
OEG	514	518	516
IfSG	189	188	186
StrRehaG	151	155	156
SVG	108	118	123
HHG	115	105	93
ZDG	18	17	16
VwRehaG	10	10	11
AntiDHG	340	337	333
UntAbschlG	121	118	113
gesamt	1.566	1.566	1.547

1.2.1 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen Schwerpunkt der Arbeit im Sozialen Entschädigungsrecht bilden die Anträge und die Versorgung von Gewaltopfern mit derzeit noch 643 offenen Verfahren.

Erstrebtes Ziel ist es, die Bearbeitungszeiten durch enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden weiter zu verkürzen, um mit bereits gesicherten Erkenntnissen zum Tathergang noch vor der oft langwierigen Täterverurteilung den Opfern entsprechende Hilfe gewähren zu können. Vor allem bei psychischen Gesundheitsschäden kann durch rasches Handeln und Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten eine Chronifizierung der psychischen Störung vermieden werden.

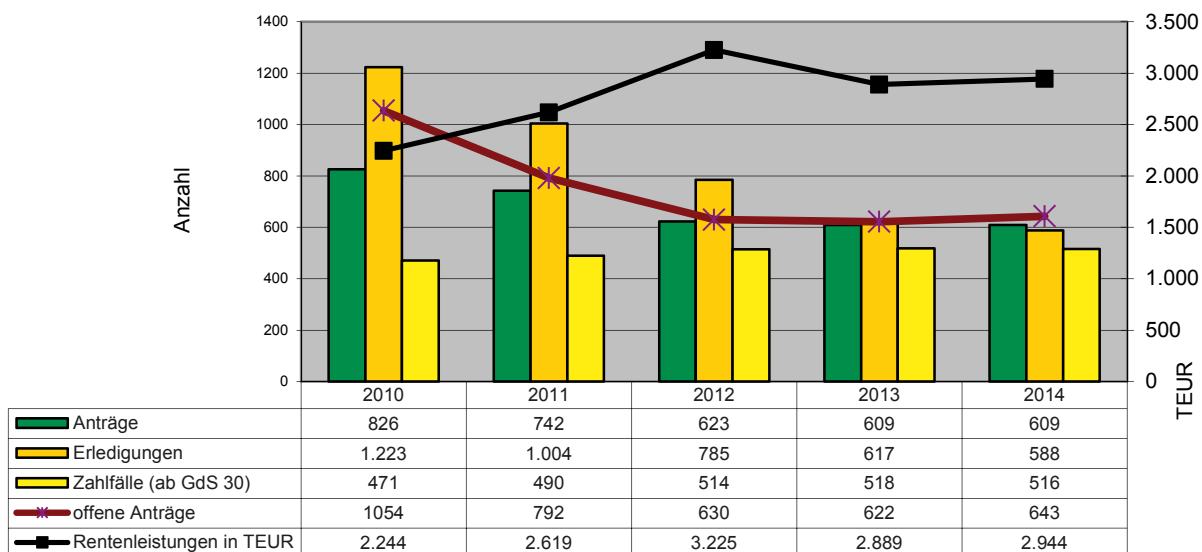
Auch vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2014 eine vertragliche Bindung des KSV Sachsen mit der Traumaambulanz „Seelische Gesundheit“ am Universitätsklinikum Dresden (als Mustervertrag) geknüpft, um mit Ärzten und Therapeuten Fälle nach dem OEG herauszufiltern, Betroffene zum Antrag anzuregen und dessen Bearbeitung durch gezielte und fachgerechte Befundung durch behandelnde Ärzte zu beschleunigen, um somit das gesamte Leistungs- und Hilfespektrum des OEG rasch zu eröffnen. Eine Reihe weiterer Kliniken bzw. Traumaambulanzen haben sachsenweit zwischenzeitlich ihr Interesse an einer Vertragsbindung deutlich gemacht. Zusätzlich erfolgte im Jahr 2014 bei 20 infolge der Gewalttat stationär untergebrachten Patienten eine „Beratung vor Antragstellung“ mit dem Ziel, auf eine sinnvolle und erfolgversprechende Antragstellung hinzuwirken, um bei den in der Regel stark traumatisierten Patienten unnötige Belastungen und Aufregungen zu vermeiden, gleichzeitig konnte so der Leistungskatalog erklärt werden.

Die mögliche Antragstellung bei Gewalttaten im Ausland, die ab 01.07.2009 stattgefunden haben, bedarf gegenüber Inlandstaten i. d. R. besonders aufwändiger und nicht selten komplizierter Sachverhaltsaufklärung.

Antragsbearbeitung OEG	2014
entschiedene Anträge	588
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	381
davon Anerkennung mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung (vorübergehend HuK)	81
GdS 10 bis <30 dauerhaft (dauerhaft HuK)	105
GdS ab 30 dauerhaft (dauerhaft HuK und Rente/KOF)	21

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2014 mit 516 ist gegenüber dem Jahr 2013 mit 518 Personen nahezu konstant geblieben.

Opferentschädigungsgesetz



1.2.2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Im Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes ist, trotz Aussetzens der Wehrpflicht ab 2011, der Bestand an Zahlfällen (ab GdS 30) einschließlich Berechtigter auf Heil- und Krankenbehandlung (GdS ab 10) angestiegen.

Ab dem 1. Januar 2015 ist nunmehr für alle Renten- und Heilbehandlungsleistungen zum Soldatenversorgungsgesetz das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zuständig. Die Übergabe der Unterlagen zu den Versorgungsbezügen sowie zur Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte nach dem SVG ist bereits abgeschlossen.

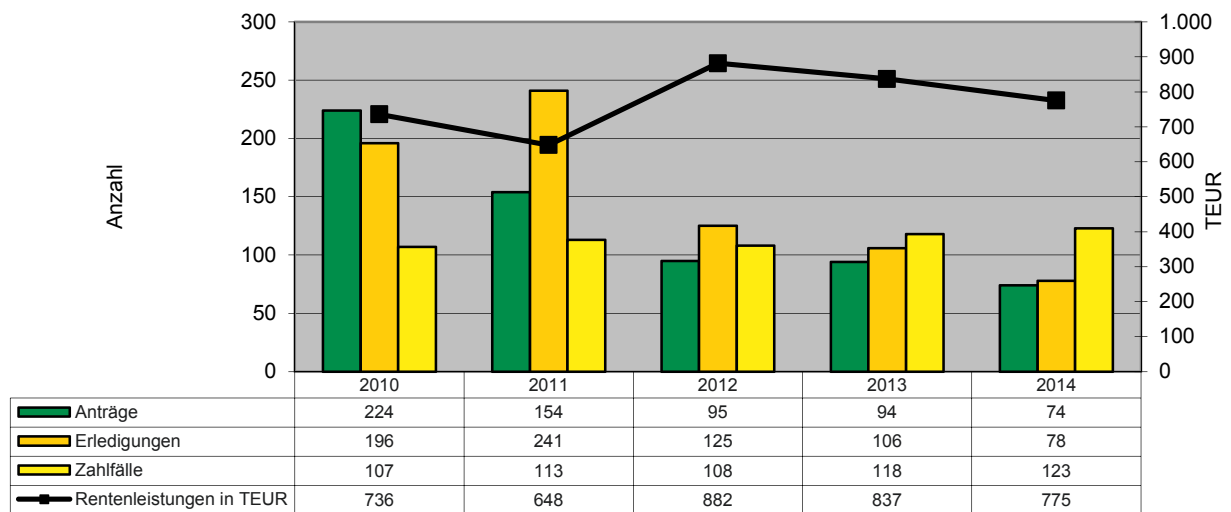
In Vorbereitung der Übergabe der laufenden Aktenfälle zum Jahresende 2014 wurde veranlasst:

- Zahlungseinstellung zum Januar 2015
- Erstellung von Aktendeckblättern mit zahlungsrelevanten Daten
- Fertigung von Übergabelisten
- Erstellung und Versand von Informationsschreiben an die Versorgungsberechtigten
- Information der Sozialgerichte in allen anhängigen Klagefällen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundeswehrverwaltung gestaltete sich gut.

Die Akten zu den fürsorgelichen Leistungen für Berechtigte nach dem SVG werden erst mit dem diesbezüglichen Aufgabenübergang zum 01.01.2016 auf das BMVg übertragen und verbleiben daher zunächst weiterhin in der Zuständigkeit des Fachbereiches.

Soldatenversorgungsgesetz



1.3 Kriegsofopferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen Heil- und Krankenbehandlung (HuK)/Orthopädische Versorgungsstelle (OVSt)

Grundvoraussetzung für KOF-, HuK- und OVSt-Leistungen ist eine Anerkennung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Fürsorgeleistungen werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt im KSV Sachsen, erbracht und umfassen besondere Hilfen:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Neben der Kriegsofopferversorgung dienen die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist insbesondere die Befriedigung eines sozialtypischen, gegenwärtigen Bedarfs, d. h. durch individuelle Hilfen ist bei Bedarf eine angemessene wirtschaftliche Versorgung (über die Leistungen der Kriegsofopferversorgung hinaus) zu sichern.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen angemessen auszugleichen oder zu mildern.

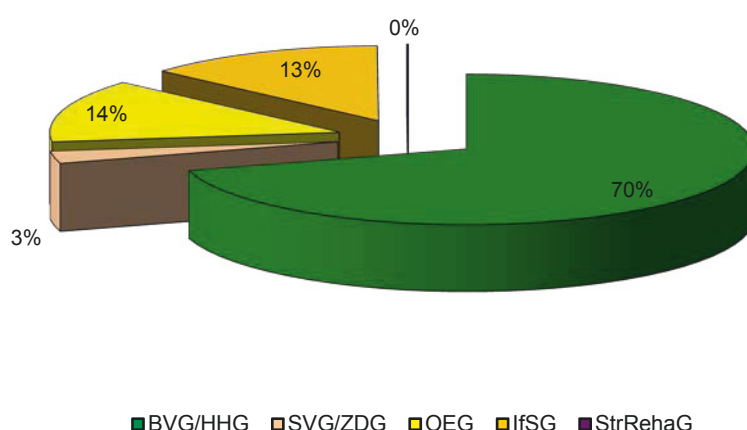
Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die Kriegsofopferfürsorge - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten bzw. durch Hausbesuche - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn dem Träger der Kriegsofopferfürsorge die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, von Art und Schwere der Schädigung, von Gesundheitszustand und Lebensalter sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes des Ernährers.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben in Höhe von 6,5 Mio. EUR im Jahr 2013 ist im Jahr 2014 mit 6,3 Mio. EUR ebenfalls nahezu konstant geblieben.

Hilfeleistungen der Kriegsofopferfürsorge 2014 nach Gesetzen (in TEUR)



Im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Orthopädischen Versorgung ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen in 2014 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr leicht rückläufig.

	2013	2014
Anzahl orthopädisch Versorgter	3.863	3.266
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	1.164	1.119
ausgegebene Mittel	1,92 Mio. EUR	1,74 Mio. EUR

Da die Leistungen von KOF, HuK und OVSt, auf Grund der Abhängigkeit zur Entscheidung im Versorgungsbereich Folgeleistungen sind, ist ihre statistische Entwicklung an die dortige Veränderung gekoppelt.

1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem OEG oder SVG an den Berechtigten gewährt werden, können kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger übergehen. Schadensverursacher nach dem OEG sind in der Regel Gewalttäter, während die Schädigungen im SVG/ZDG regelmäßig durch Verkehrsunfälle auf einem geschützten Weg von oder zur Dienststelle eintreten und deshalb Haftpflichtversicherungen in Regress genommen werden können. In der Folge des Anspruchsübergangs sind daher Ersatzansprüche durch die Verwaltung gegenüber dem Gewalttäter/den Gewalttätern bzw. den Versicherern geltend zu machen.

Den oft sehr hohen Schadensersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten der Opfer bzw. den Unterhaltsleistungen an Hinterbliebene stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber.

Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher häufig als schwierig und ist in vielen Fällen ohne gerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner als sogenannte Forderung aus unerlaubter Handlung angemeldet werden, so dass diese dann der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Die Gesamteinnahmen sowie die Höhe der offenen Forderungen sind in 2014, im Vergleich zum Vorjahr, annähernd gleich geblieben.

	2013	2014
Eröffnung neuer Schadensersatzverfahren	215	172
Einleitung Klageverfahren	25	15
Abschluss von Schadensersatzverfahren	338	705
anhängige Schadensersatzverfahren Jahresende	3.182	1.317
Einnahmen:	580 TEUR	575 TEUR
davon SVG/ZDG	188 TEUR	212 TEUR
davon OEG	392 TEUR	363 TEUR
offene Forderungen OEG Jahresende	14 Mio. EUR	13,8 Mio. EUR

Der sprunghafte Anstieg der erledigten Schadensersatzverfahren liegt darin begründet, dass 2014 sämtliche Altfälle, in welchen die Täter/regresspflichtigen Schuldner unbekannt geblieben sind, endgültig eingestellt werden konnten. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die beim Sächsischen Landesamt für Steuern und Finanzen anhängigen Regressfälle statistisch im KSV Sachsen nicht mehr erfasst werden, erklärt sich auch die gesunkene Anzahl an offenen Schadensersatzverfahren insgesamt.

1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Widerspruchs- und Klageverfahren von Antragstellern im Sozialen Entschädigungsrecht richten sich gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Rentenzahlung, der Heil- und Krankenbehandlung, einschließlich Orthopädische Versorgung sowie der Kriegsopferfürsorge. Der Hauptschwerpunkt der Streitigkeiten liegt im Wesentlichen im Bereich der Nebengesetze und die Zahl der Widerspruchs- und Klageerhebung ist gegenüber 2013 nahezu konstant.

1.6 Aufgaben des Medizinischen Dienstes

Der Fachdienst 430 (*Medizinischer Dienst*) arbeitet eng mit allen anderen Fachdiensten des Fachbereiches zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (Soziales Entschädigungsrecht), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG (Finalitätsprinzip) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

Des Weiteren ist es Aufgabe des FD 430 die indikationsgerechte Verordnung und sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden spezielle Sprechstunden in den Häusern des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig sowie in zeitweiligen Nebenstellen in Dresden und Bautzen durchgeführt. In Einzelfällen werden auch konkrete medizinische Fragestellungen, die aus dem Fachbereich 2 an den FD 430 herangetragen werden, bearbeitet.

Im Jahr 2014 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 1.203 Stellungnahmen/Gutachten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (siehe dazu nachfolgende Tabelle). Im Vergleich zu vorangegangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Begutachtungssachverhalte zunehmend auf psychiatrischem Gebiet – StrRehaG 83 %, OEG 60 %, SVG/ZDG 29 %, Anti-DHG 12 %. In 12 Fällen (OEG und StrRehaG/VwRehaG) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis bestand, erfolgte die psychiatrische Begutachtung in StrRehaG/VwRehaG-Antragsverfahren ausschließlich in Würzburg. Hier besteht eine vertragsgebundene Zusammenarbeit mit der Gutachterin. In Einzelfällen war wohnortbedingt eine Begutachtung in anderen Bundesländern notwendig. Hierbei besteht eine gute Zusammenarbeit mit den leitenden Ärzten der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer, die einen geeigneten Gutachter in ihrem Zuständigkeitsgebiet auswählen. Auf diesem Wege konnten umgekehrt auch in Sachsen 18 Begutachtungen für andere Bundesländer veranlasst werden.

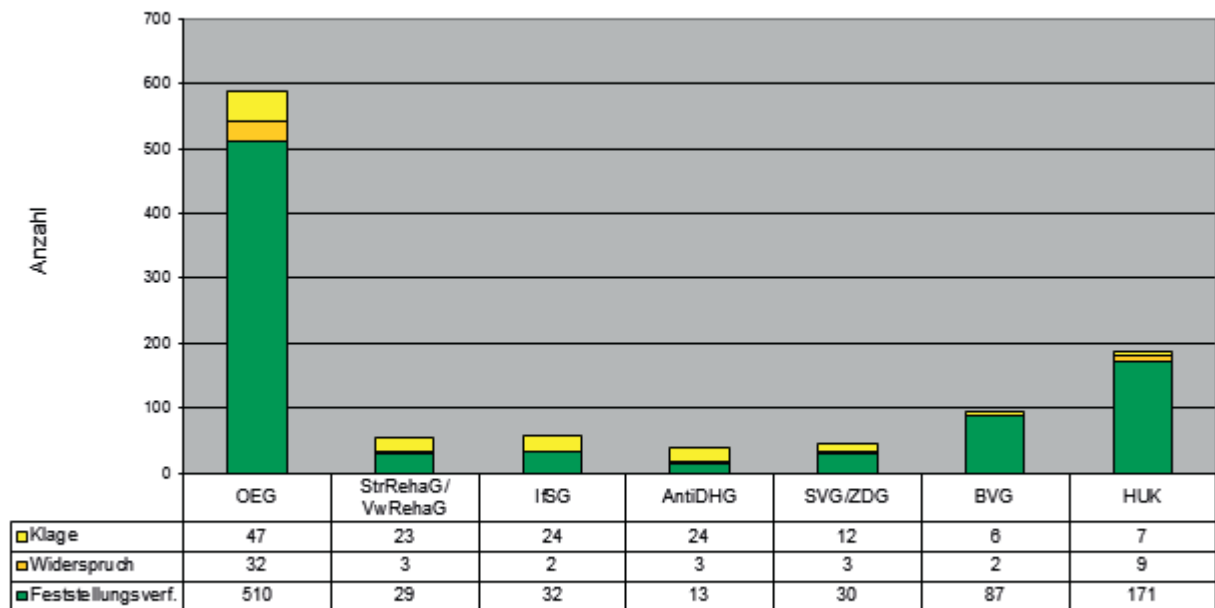
Ferner wurden 54 Stellungnahmen zum Badekurverfahren gefertigt.

Im Rahmen der OVSt-Sprechstunden wurden 149 Hilfsmittel überprüft, bei denen sich z. T. die Versorgungsberechtigten mit ihrem Hilfsmittel selbst vorstellten. In 155 Fällen erfolgten versorgungsärztliche Stellungnahmen nach Aktenlage zu Hilfsmittelanträgen.

Weitere insgesamt 16 Stellungnahmen wurden für Fürsorgeleistungen und neun Stellungnahmen für die Regressbearbeitung nach § 81 a BVG verfasst.

Im Rahmen der Widersprüche zum SGB IX/LBlindG wurden 840 Stellungnahmen erarbeitet.

Stellungnahmen und Gutachten des Medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)

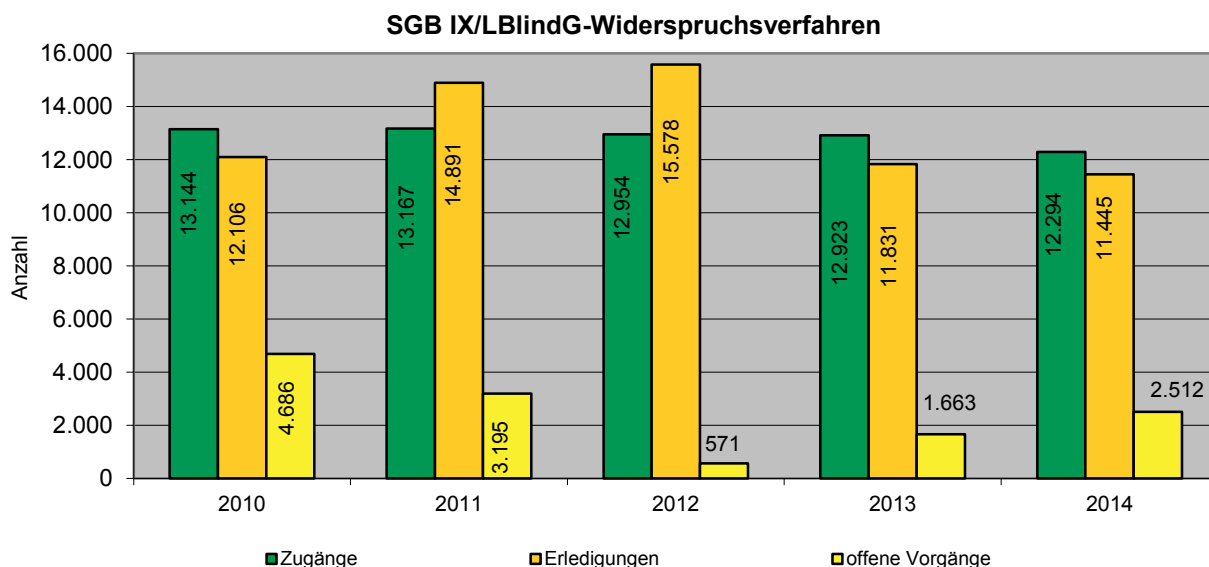


2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/ Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich:

- Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
- Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG),
- Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem
- Gesetz über Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche (LBlindG).

Im Jahr 2014 erhöhte sich trotz ergriffenen Gegenmaßnahmen der Bestand an offenen **Widersprüchen im SGB IX/LBlindG** im Vergleich zum Vorjahr weiter. Bei einem monatlichen Eingang von mehr als 1.000 Widersprüchen liegt die derzeitige Bearbeitungszeit von ca. 10 Wochen jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der ärztliche Dienst in 840 Fällen nach § 69 SGB IX bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie dem Vorliegen der Voraussetzungen für Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradige Sehbehinderung, Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Die Bearbeitung der von den Kommunen übergebenen **Widersprüchen im BEEG** umfasste im Jahr 2014 vor allem die ruhend gestellten Rechtsbehelfsverfahren zur Anwendbarkeit des Haushaltbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011) auf laufende Leistungsfälle nach den Urteilen des Bundessozialgerichtes vom 04.09.2013 (B 10 EG 11/12 R und B 10 EG 6/12 R). Durch das HBeglG 2011 ist in den rechtlichen Verhältnissen, die bei der Feststellung des Elterngeldes vorgelegen haben, eine Änderung eingetreten. Die Absenkung des Leistungssatzes für die Berechnung des Elterngeldes von 67 % auf 65 % durch das am 01.01.2011 in Kraft getretene Haushaltbegleitgesetz 2011 erfasst auch laufende Leistungsfälle und verstößt insoweit nicht gegen das Grundgesetz.

3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) einschließlich Betreuungsgeld (BetrGG)** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus dieser Arbeit herausgegriffen:

3.1 EDV-Verfahren SGB IX/LBlindG und BEEG/BetrGG

Im Bereich des Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertengesetz inklusive Vollzug des Landesblindengeldgesetzes wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Durch die papierlose Akte und die daraus folgenden Bearbeitungsmöglichkeiten kann die Einbindung erforderlicher Außengutachter unkompliziert erfolgen.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen wurde im Jahr 2014 die Umsetzung der Aktualisierung des bisher verwendeten Dokumentenmanagementsystems VISkompakt 3.0 auf die neueste Version VIS 5 begonnen. Die Erstellung des Feinkonzeptes und die Programmierung der Änderungen an der Fachapplikation SGB IX/LBlindG konnten bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Die Produktivsetzung ist für Mitte 2015 geplant. In diesem Zusammenhang wurden auch folgende Maßnahmen abgeschlossen:

- Umstellung der Datenbankversionen in der Fachapplikation SGB IX/LBlindG und BEEG auf Oracle 11g
- Abschluss der Umprogrammierung der Texterstellung SGB IX/LBlindG und BEEG auf VB.NET.

Der finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren SGB IX/LBlindG und BEEG/BetrGG belief sich 2014 auf ca. 725 Tsd. Euro.

3.2 Neuer Schwerbehindertenausweis

Die 2013 vorbereitete Umstellung des Schwerbehindertenausweises auf das handliche Scheckkartenformat konnte für Sachsen zum 01.01.2014 eingeführt werden. Das zu diesem Zeitpunkt umgestellte Verfahren des zentralen Drucks und Versands hat sich bewährt und bedurfte im Jahr 2014 noch kleinerer organisatorischer Nachkorrekturen.

3.3 Rechtsweg Erweiterte Parkerleichterung

Wie schon im vergangenen Jahr berichtet, besteht im Gerichtsbezirk Chemnitz seit 2011 eine Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen Verwaltungs- und Sozialgericht, der dazu führt, dass alle Anträge von Personen, die erweiterte Parkerleichterungen wegen ihrer Behinderung begehren, von beiden Gerichten wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden.

Auf eine Anfrage des Fachbereiches 4 im Jahr 2014 hat das Fachreferat des Sozialministeriums den Vorgang dem Sächsischen Justizministerium mit der Frage der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung übergeben. Bei einer anschließenden Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts der Ministerien und dem KSV Sachsen wurde bestätigt, dass die gerichtliche Klärung vor dem Landessozialgericht Sachsen das erklärte Ziel aller Parteien sein soll.

Unser Ziel ist es deshalb in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Betroffenenverbänden, zu diesem Thema eine Rechtsprechung durch das Landessozialgericht zu erreichen. Aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit und der Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren konnte dieses Ziel im Jahr 2014 noch nicht erreicht werden.

3.4 Änderung des BEEG durch die Einführung ElterngeldPlus

Bereits kurz nach der Vorstellung des endgültigen Gesetzesentwurfs zum ElterngeldPlus wurde mit der fachlichen Vorbereitung und der Planung der erfahrungsgemäßen Umsetzung begonnen.

U. a. wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Teilnahme an Bund-Länder-Tagung
- Planung und Veranlassung der Programmerweiterungen
- Durchführung von einer zentralen Fachberatung zu dem Thema.

3.5 Benchmarking

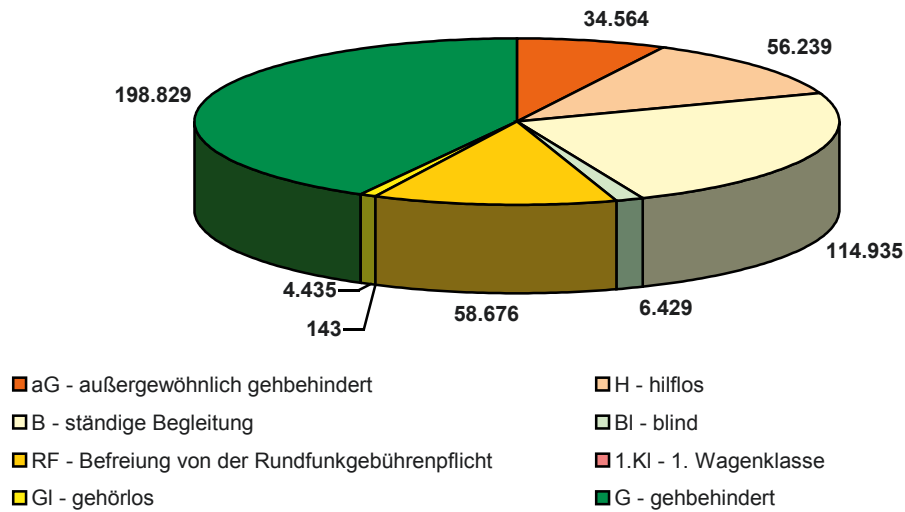
Auch im Jahr 2014 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahresbenchmarking über den Vollzug des SGB IX/LBlindG und des Elterngeldgesetzes zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

3.6 Behindertenstrukturstatistik

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Für Sachsen besteht folgende Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 385.778 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2014:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



3.7 Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben dem Erlass von 17 Rundschreiben fanden 2014 unter Leitung des KSV Sachsen folgende Veranstaltungen statt:

- 7 Fachberatungen
- 10 Fortbildungen/Workshops
- 1 Fachtagung Recht
- 2 Fachtagungen medizinische Begutachtung.

Die Durchführung der Veranstaltungen und der Erlass der entsprechenden Rundschreiben dienen dem Ziel, sämtliche bearbeitenden Stellen im Land zeitnah und einheitlich zu aktuellen Entwicklungen des Fachrechts zu informieren und eine landeseinheitliche Rechtsanwendung auf den entsprechenden Rechtsgebieten zu fördern.

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2014 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten vor allem die Prüfung der Jahresabschlüsse für den Kommunalhaushalt und die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA unter anderem die tarifvertragliche Gewährung einer einmaligen Pauschalzahlung in den Jahren 2012 und 2013, die Erhebung der Sozialumlage, die Liegenschaftsverwaltung und das Gebäudemanagement sowie die Erstattung von Aufwendungen nach dem Landesblindengeldgesetz.

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für den Kommunalhaushalt

Der Jahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilen.

Der Jahresabschluss wurde daraufhin im Dezember 2013 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

Die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX wird durch den KSV Sachsen als Treuhandvermögen gesondert bewirtschaftet. Den deshalb für die Ausgleichsabgabe aufzustellenden Jahresabschluss hat das RPA ebenfalls fristgemäß anhand der oben genannten Kriterien geprüft und dabei festgestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung uneingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Ausgleichsabgabe vermittelt. Auch dieser Jahresabschluss wurde daraufhin von der Verbandsversammlung beschlossen.

3. Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Schwerwiegende Mängel wurden weder bei dieser noch im Rahmen der übrigen Prüfungen festgestellt.

Hinweis:

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.